H
2073

von Halder
N. 2585.

Weiland Franz Ferdinands

Edlen von Schrötter,

k. k. wirklichen Hofraths der gelehrten Gesellschaft zu Roveredo Mitglieds ꝛc.

Hinterlassenes Manuskript von Pfalzgrafen.

Ueberarbeitet
und mit dem Leben des Herrn Verfassers
herausgegeben
von
Franz Dischendorf.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Wien,
bei Sonnleithner und Hörling.

1784.

Leben
Franz Ferdinands
Edlen von Schrötter,
k. k. wirklichen Hofraths ꝛc.

Dem
Seligen zum Denkmale
gewidmet.

Man kann in der Geschichte nicht ohne ehrerbietiger Rührung lesen, mit welcher Sorgfalt, und auf wie vielerlei Art die aufgeklärten Völker des Alterthums das Andenken ihrer Staatsmänner, ihrer Helden, ihrer Gelehrten zu verewigen suchten; wovon die Nachwelt, die nicht in allen glückliche Nachahmerinn ihrer Ahnen noch immer die äussere Form, die Inschriften beibehält, aber in Anwendung der Denkmale völlig ausartet, daß das ursprüngliche Eigenthum des Verdienstes, der Ehre jezt blos die Beute des Mydas und Momus ist, deren Bildnisse von allen Wänden

der Tempeln mit einer Verschwendung an Lorberkränzen, Helmen, Zeichen der Minerva, und anderen allegorischen Figuren hervorragen, um mit einer Feierlichkeit anzudeuten, daß der Verstorbene einen Geldvorrath hinterlassen, auch gebohren und in einem Jahr und Monat verschieden seye; der Nam des Mannes, der dem Vaterlande die wesentlichsten Dienste geleistet, verliehrt sich schneller, als sein Körper in der Verwesung. Die Freiheit sich öffentliche Monumente errichten zu lassen, hat vielleicht die einzige Rechtfertigung bei sich, daß dadurch dem Künstler Uebung, und Unterhalt verschaft werde; betrachtet man aber diesen Gegenstand von der ächten Seite, daß er die Triebfeder zur Ermunterung grosser Handlungen giebt, so kann er einem weisen Gesezgeber, der auch kleine Umständen zum Vortheile des Staates zu nüzen weis, nicht gleichgültig sein, er dürf-

te

te ihn auf eine Beschränkung dahin leiten; daß öffentliche Denkmale nicht ohne Erlaubniß aufgestellt, und die Bildnisse derjenigen, die sich im Kabinette, im Krieg, oder in der Litteratur hervorgethan, mit besondern Vorzugszeichen Ausschliessungsweise von andern unterschieden werden sollen, wodurch die Ehrenmale wieder zu ihrem Zwecke, zur Achtung kämen, auf die mancher noch lebende Patriot Oestereichs Ansprüche hat. Müssen die bildenden Künste Erz, und Marmor für unbedeutende Originalien verwenden, so fallen unsere Modeschriftsteller in der Wahl ihrer Schilderungen noch tiefer; Ebentheurer, moralische Auswüchse, wenn sie gleich das widersinnige, das lächerliche der alten Romanen nicht an sich haben, erscheinen desto blendender in ihren Wendungen, und in den geschminkten Reize, der die schlüpferige Jugend mit albernen Em-

pfindeleien unterhält, und in eine Art von Betäubung bringt, wodurch der einzige Vortheil, der sich von der Richtigkeit der Sprache, von der Zierlichkeit des Stils vertheidigen läst, wenig oder gar nicht in Betrachtung kommen kann. Was der Geschmack, die Sitten bei einer schönen Erzehlung gewinnen, daß ein Avanturier auf eine possirliche Art ein Nonne entführt; oder daß ein Sklav seiner Leidenschaft gar derselben Opfer wurde, habe ich noch nicht einsehen gelernet; ich dächte die Thoren, die sie auch in einem prächtigen Kleide bleiben, vermehrten sich von selbst in der Welt, ohne diese mit dergleichen Büchern befruchten zu dürfen; und da im Verhältniß die Zahl derjenigen, die auf der ordentlichen Bahn durch Beispiele die Stufen zur Tugend, zur Weisheit, zum Glücke zeigen, sehr gering, oder noch viel zu wenig bekannt sind; so würde sich der

Schmuck

Schmuck der Feder mit der Erhabenheit eines solchen Gegenstandes viel natürlicher, viel vortheilhafter vereinbaren.

Zu den Misbräuchen, die das wahre Verdienst zurücksetzen, gesellet sich noch ein Vorurtheil, das: (dieses Geständniß wird mir durch die Erfahrung abgedrungen:) sehr stark in Oesterreich herrscht, das sich von der fremden Kleidertracht bis zur Litteratur erstreckt, und entweder sich darum erhält, weil das innländische Fach zu wenig bearbeitet ist, oder selbst Hindernisse legt, daß es nicht sorgfältiger betrieben wird. Für ein Probstück der Aufklärung kann man es unmöglich gelten lassen, wenn Leute, von denen man es am allerwenigsten glauben sollte, gerade die wichtigsten Kenntnisse, die Geschichte, die Rechte des Vaterlandes für überflüssig oder gleichgültig angeben, und das vielleicht, weil

man ihnen ein Armuth an Interesse zu muthet; so was schreibt sich blos auf seichte Begriffe, nicht auf Rechnung der Wissenschaft, die einem forschenden Geiste nie in Verlegenheit läßt.

Die in Oesterreich abwechselnden Völker, ihre Religion, und Gebräuche; der Anfang des Christenthums, der Möncherei, und des Aberglaubens; die Aufnahm der Kultur, und Wissenschaften, die Verfeinerung der Sprache, und Sitten; ferner die Staatsveränderungen, die Regentenstäme, ihre Rechte, und nochzuhabende Ansprüche zeigen die mannichfältigsten Aussichten zu einem Werke, das seine Vollkommenheit durch die Beihilfe des Archivs, einer wohl eingerichteten Bibliotheck, und einer geschickten Feder, die mit den nöthigen Nebenkenntnissen Ordnung und Deutlichkeit verbände, völlig erreichen könnte: — Eine solche

prag-

pragmatische Geschichte müßte dem gemeinen Bürger und dem Staatsmann gleich willkommen sein; jenem: damit er von dem Lande, wo er gebohren, und erzogen wurde, einen wahren Begriff bekäme; diesem: auf daß er bei Gelegenheit auf die Gerechtsamen seines Monarchen wachtbar werde, allenfalls Thatsachen zu einer Dedukzion bereit finde. Nach diesen Zwecke arbeitete schon unser seliger Hofrath von **Schrötter**, dem aus einem zweifachen Gesichtspunkt, als einem verdienstvollen Staatsbeamten, und als einem unermüdeten Gelehrten in der vaterländischen Litteratur ein Dankopfer gebührt; in welch letztern er sich gewißlich bis in die Reihe der Reformatorn Oestereichs, eines **Schwieten**, eines **Rieggers** geschwungen haben würde, wären seine Berufsgeschäfte nicht so wichtig, sein Hinscheiden nicht so früh gewesen, um ein Sistem auszuführen, wozu seine

hin-

hinterlassenen Werke blos als Vorbereitungen a) anzusehen sind; aber sich immer wegen ihrer Vollkommenheit in Rücksicht der Gegenstände, die darinn behandelt werden, als Muster darstellen, die den Namen ihres Verfassers verewigen.

Franz Ferdinand **Schrötter** war in Wien den 13 Jenner 1736 gebohren; sein Vater Johann, der damal in herrschaftlichen Dienste, hernach aber in die k. k. böhmisch-österreichische Hofkanzlei, kam, schränkte den Unterricht seines Sohns auf die Pflichten der Religion, und jener Kenntnisse ein, die jedem Bürger gemein und nothwendig werden. Die trefliche Anlage, der Hang zu höheren Wissenschaften, die sich schon an den Kna-

a) Dieses bekennet der selige Herr Verfasser selbst in der Vorrede zum Grundriß des öster. Staatsr.

Knaben ankündigten, wozu noch der neue Karakter des Vaters trat, machten, daß dieser ihn in die Schulen zu den Jesuiten schickte; sechs Jahre verstrichen blos mit Erlernung der lateinischen Sprache; das siebente war mit der Logik und Metaphisik nach den Geschmak der Gesellschaft Jesu b) nicht besser zugebracht; das achte in der Mathematik und Physik, wo man die Ehre diesen Vätern nicht streitig machen wird, war für seine Bestimmung, die er hernach annahm, von geringen oder gar keinen Belang.

b) Zu einigen Beweis können die zwei Sätze dienen: de Replicatione, & compenetratione corporum, die in der Schule erklärt wurden; nach den ersten sollte es metaphisisch möglich sein, daß ein Mensch an zweien verschiedenen Orten zur nemlichen Zeit zugleich existiren konnte, um dieses richtig zu begreifen, muß man ein Legend der Heiligen zu Hilf nehmen; insbesondere kann man auch den Jesuiten Horat. Turselin in vita S. Francisci Xaverii L. V. C. II. nachlesen.

lang. An eine Geschichte, an eine Geographie, geschweige an eine Vorbereitungskenntniß zur Litteratur, womit Schrötter dem Staate so ausnehmend diente, wurde nicht gedacht. c)

Es war in der Zeit, daß sich der Jüngling für eine Wissenschaft bestimmen sollte, die ihn als Mann ernährte, er gieng noch mit solchen Gedanken um, als ihn der Tod seines Vaters unterbrach, und sein Verlegenheit vergrösserte,

da

c) Diesen Mängeln wird durch die neuen Verbesserungsanstalten mehr und mehr abgeholfen; zu wünscheu wäre, daß der Universalgeschichte eine richtige Kenntniß der ältern mittlern und jüngern Geographie vorgienge. Ohne einer vollständigen östereichischen Geschichte, an der es noch immer fehlt, läßt sich an keinen Auszug, der der Kern und die Essenz des ganzen sein soll, noch vielweniger an ein richtigen Begriff des Staatsrechts denken, höchstens kann noch eine Sammlung hagerer, und mangelhafter Daten entstehen.

da das hinterlassene Vermögen kaum zureichte, seine Mutter von den abfallenden Zinsen gegen Mangel, und Noth zu schützen. Der edle Sohn wollte ihr nicht zu Last sein, und auf einer andern Seite ware keine Hilf; im Kampfe mit seinem Herze, und demjenigen, dem er sein Dasein mitschuldig ware, gab er das Loos für die Rechtsgelehrsamkeit; und er hätte es damal nicht glücklicher geben können; Unter so aufgeklärten Lehrern durfte er mit hofnungsvollen Blicken seinem Ziele entgegensehen. Seine Lehrer waren aus dem Naturrechte, der römischen Geschichte, und Institutionen der hochverdiente Freiherr von **Martini** dermaliger k. k. Staatsrath; aus dem römisch, und karolinisch-peinlichen Rechten der k. k. Regierungsrath von **Banniza**; aus dem kanonischen Rechten der unsterbliche Herr von **Riegger**, k. k. wirklicher Hofrath; aus dem allgemeinen Staats- und Deut-

schen-

schenrechte, wie auch Völker- und Lehenrechten der k. k. Hofrath von Bockris; aus der deutschen Reichsgeschichte, und Staatswissenschaft der Herr Johann von Gaspari. Nach vollendeten Kurse ließ se es Schrötter seine erste Sorge sein, seine Mutter von dem ihm bisher ertheilten Unterhalt zu entbürden, welchen er sich durch seine Fähigkeit und rastlose Verwendung, womit er diese trefliche Anweisung erwiederte, als Privatlehrer erwarb, und sich zugleich zur Erlangung der Doktorswürde vorbereitete, die ihm auch 1761 mit gewöhnlichen Gepränge verliehen wurde. Hierdurch öfneten sich zwei Wege um seine noch wankenden Glücksumstände auf einen festern Fuß zu setzen; einer zu Gerichtsstellen, zu einen öffentlichen Lehrstuhl der andere; Schrötter wandelte keinen aus beden; das Privatinteresse muste dem schon bei ihm zu weitgegriffenen Hang sich durch Schrif-

ten

ten gemeinnütziger, und seinen Namen auf eine rühmliche Art bekannt zu machen, nachstehen, ohne noch den Grund, und Boden zu wissen, wo er seine Feder mit Ehre, um nicht Kopie zu bleiben, weiden konnte; bei dem schlechten Unterricht in untern Klassen, und dem dunkeln Begriffe von den Vaterländischen Wissenschaften war es kein Wunder, daß ihn nicht ein gewisse Begierde etwas besonders zu liefern in Persien d) verschlug; er verfiele darnach auf kanonische Gegenstände, e) aber auch diese hefteten ihn nicht.

Bei diesen seinen Arbeiten besuchte er immer emsig die k. k. Hofbibliothek,

und

d) Seine erste Schrift, die in Druck erschien war eine Abhandlung: Diatribe de Juris prudentia Veter. Persarum 1757.

e) Differt. de Sacro-Sanctis Ecclesiæ Conciliis. De Jure Patronatus. Viennæ.

* *

und da geschahe es, daß ihm von ohngefähr einige östereichische Schriftsteller zu Gesichte kamen, wo sein glimender Vaterlandeseifer alsogleich entbrannte. "Was „ für ein weites Feld (bricht er aus) öfnete „ sich meinen Augen f) in Geschichten, Rech„ ten, und andern Wissenschaften der öste„ reichischen Staaten zu arbeiten. Ich be„ schloß gleich in der ersten Hitze ein österei„ chisches Staatsrecht zu entwerfen (ich „ bekenne allhier meine Uebereilung) ich „ suchte erst nach dem die Fähigkeiten „ hiezu auf, und ich fand sie nicht; ich „ suchte Vorgänger, und traf sonst kei„ nen an, als den gelehrten Herrn „ Christian August Beck in seinen zwei „ Speciminibus de jure publico Au„ striaco. Allein eben dieser grosse Mann „ bekennet, und will, daß sein Werk „ als ein Versuch oder Compendium be-

f) In der Vorrede, zur ersten Abh des öster. Staatsr.

„ betrachtet werden solle. „ Nebst den Vorwürfen über seine Fähigkeit, woraus eine neue Tugend, erhabene Demuth glänzet, und woran sich die von Selbstliebe berauschten Skribenten spiegeln könnten, würde man es dem bescheidensten nicht haben verargen dürfen, wenn er sich bei diesen Unternehmen ferner eingewendet hätte: Wie viele Jahre, Mühe, und Aufwand fodert es, um nur der Welt etwas zeigen zu können? Und mit welchen Aussichten? — Wird sich demselben nicht ein verjährtes Vorurtheil, der Feinde aller anscheinenden Neuerungen, durch Vorschützung eines mangelnden Fonds, oder andern Ausflichten entgegen stemmen? — Oder durch Anforderung der augenblicklichen Herstellung des ganzen Gebäudes, wozu kaum die Lebenszeit eines einzigen hinreicht, den edlen Keim des Genies ersticken? Was ist endlich von den auswärtigen Kunst-

richtern, deren Machtsprüche man bei wichtigern Werken aus Abgang einer Gelehrten Gesellschaft gelten lassen muß, zu erwarten? u. s. w. Dergleichen Betrachtungen, so sehr sie auch die Erfahrung zum Zeuge haben, hat der wallende Patriotismus bei **Schröttern** bereits alle Zugänge verschlossen; Ruhe, Glück, das seinen Schoos für ihn schon offen hielt, selbst die seiner Gesundheit drohende Gefahr, der er zulezt unterlag, musten diesem weichen. Er brach sich die Bahne durch die Numismatik, Diplomatik, Heraldik, und andern Hilfskenntnissen, wozu die Kritik die lezte Hand anlegte, zu jenem Felde, worin ihm die oben gerühmten Specimina des gelehrten Becks nur die Grenzstationen anwiesen, das aber im Ganzen mit Märchen, Fabeln, und den gröbsten Irthümern verwildert war; er riß es um, und allenthalben, wo **Schrötters** rastloser

Pflug

Pflug gieng, zeigten sich reine Fluren. Im Jahre 1762. reiften die ersten Früchten seines Fleißes in zwei Abhandlungen aus dem östereichischen Staatsrechte; die erste **von den Freiheitsbriefen**, die zweite **von den Titeln und Reichserzämtern des durchlauchtigsten Erzhauses.** Die Menge und Verworrenheit der Gegenstände benahmen ihm die Wahl sich an Ordnung zu halten; " theils (bekennet der selige Herr Autor von sich selbst) g) sind die Materien zerstreut, und ohne Zusammenhang, je nachdem der Verfasser hinlänglichen Stof zu einer, oder der andern gesammelt hatte; theils sind auch noch viele wichtige Gegenstände übrig, welche in diesen Ausarbeitungen (fünf Abhandlungen) nicht berührt werden. " Indessen cheint er doch die wichtigen Materien

g) In der Vorrede zum Grundriß des öster. Staatsr.

vorgezogen zu haben, wie wir aus dem Titelblatte jeder Abhandlung, von denen wir die übrigen nachholen werden, ersehen. In allen ist der Ton und die Schreibart männlich, und dem Ernste des Stofes, der behandelt wird, angemessen; will das niedlichere Ohr gleich Feinheiten der Feder vermissen, so wird dieses zufällige durch die leuchtende Deutlichkeit, und grundfeste Bearbeitung h) in der Fülle ersezt; wofür ihn die erhabene Monarchinn höchstseligen Andenkens mit einen jährlichen Gnadengehalt von 600 fl. und der grosse Minister schon mit seinen Zutrauen belohnte; die gelehrte Gesellschaft zu Roveredo ernannte ihn zu ihrem Mitglied. Selbst bei Auswärtigen erhielten seine Schriften den ver-

h) Davon geben die Menge unverwerflicher Beilagen den Beweiß, die in allen fünf Abhandlungen zusamm ein kleinen Codicem diplomaticum formiren.

verdienten Beifall i) zu dessen Beweis der berühmte Herr Selchov Professor des deutschen Staatsrechts an der hohen Schule zu Göttingen die obbelobten zwei Abhandlungen seinen Elementis Juris publici beidrücken ließ. Solche Sporne sind mächtig genug das laueste Genie zu erwecken; Schrötter antwortete seiner großmüthigen Fürstinn im glüenden Herzen mit Virgil;

O Melibœ! Deus nobis hæc otia fecit
Namque erit ille mihi semper Deus illius aram
Sœpe tener nostris ab ovilibus imbuet agnus.

Es waren diese nicht ein poetisches Wortspiel, mit dem der dienstschleichen-

i) Journal de Jurisprudence dans le mois de Mai 1763. Art. II.

de Idiot den Thron räuchert; sie wurden mit den überzeugendsten Beweis seiner Rührung, seines Fleises, mit einer dritten Abhandlung: Von dem Erbhuldigungen, und Kleinodien der Erzherzogen begleitet, in dessen Vorrede diese Verse eingetragen sind.

Bis jezt beschäftigte sich Schrötter blos mit Grundsätzen; es fehlte ihm noch die Anwendung derselben, die den Staatsmann erst vollkommen machen; aber auch hiezu schafte ihm seine bekannt patriotische Denkungsart, und Verschwiegenheit in Vereinigung seiner erworbener Kenntnißen gelegenheit; es wurden ihm heimliche Aufträge zur Ausarbeitung anvertrauet, deren glückliche Ausführung sein Einkommen mit einer Zulage vermehrte; ohne tief hineinzugehen, welche Gegenstände diese Aufträge betrofen haben mögen,

wird

wird es mir erlaubt sein, eine Vermuthung, die sich blos auf den Zeitumstand, und auf eine in den Staatsschriften vorfindige Stelle fusset, mit so wenigern Bedenken zu äussern; da, wenn sie auch richtig ist, das Räthsel schon aufgelöset, und jezt zu dem Ruhm meines Helden beiträgt: Ich will die Stelle ganz hieher setzen; sie lautet also: k) " Lange bevor (es spricht Schrötter) als " sich der betrübte Fall der Erlöschung " des kurbaierischen Mannsstammes er" eignete, " machten mich folgende in des Struvii corp. Hist. Germ. Perid. IX. Sect. 9. §. 32. befindliche Worte aufsichtig: Post mortem Alberti Secundi Boi Hollandi & dum Bavariæ du-

k) S. die Saml. von Staatsschrift. über den baierisch. Successionsfall, nach der Ausg. bei v. Tratt. 1778. I. Band. IV. Thl. die unparth Gedank. zweit. Hauptst. §. I. wovon ich Schröttern als Verfasser in der Folge anzeigen werde.

duces terras Cæſare inconſulto inter ſe dividerent, Sigismundus Imperator Alberto II. genero ſuo Auſtriæ Archiduci Viennæ die Jovis ante Pal. 1426 Bavariam inferiorem tanquam Imperio apertam reliquit adminiſtrandam, ea tamen conditione, ut poſt ipſius mortem ad Sigismundi hæredes maſculos redeat, his vero deficientibus ad Eliſabetham Alberti ducis conjugem, & hac ſine hæredibus defuncta ad Albertam ipſiusque hæredes "(auch
" Köhler in ſeiner Reichshiſtorie macht
" davon Meldung) und da in der dabei
" befindlichen Nota 64 angemerkt wird:
" Originalia adſervantur in Bibliothe-
" ca Cæſarea; ſo verſäumte ich nicht
" bei meiner Anweſenheit in Wien im
" Jahre 1762. mich um nähere Nach-
" richten von dieſen merkwürdigen Ur-
" kunden auf der k. k. Hofbibliothek zu
" erwerben. Ich erhielt daſelbſt den

" weit-

„ weitläufig und wohl verfaßten Catalogum Manuſcriptorum zur Einſicht, „ und fand zu meinem gröſten Vergnügen nicht nur verſchiedene ſehr wichtige Auszüge aus den Manuſkripten „ darinnen, ſondern auch nebſt andern „ die Abſchriften derjenigen Urkunden, „ (Am Rande bei Strub iſt angemerkt „ daß ſich die Originalien im k. k. Hausarchiv befinden) auf welche ſich Strub „ in der obangemerkten Stelle berufen „ hat. „

Vielleicht war es dieſe zufällige Entdeckung, die ſeinen Talenten den Weg zu ſeinem Glück bahnte.

Schrötter nahm wieder ſein Staatsrecht vor, und vermehrte ſeine drei Abhandlungen mit noch zweien: Die eine von den Rechten, welche den durchlanchtigſten Erzherzogen mit und neben

ben der Landeshoheit gebüren. 1765. Die andere: Von deren Erbfolgsordnung und Vormundschaft. 1766. bede mit Beilagen. Weichen die vorhergehenden diesen nicht an Gründlichkeit, so ist es gewis an Wichtigkeit des Stofes, wegen welcher so viel Dinte und Menschenblut floß; und doch nie so bündig erörtert wurde. l)

Die

l) Die Erbfolgsordnung oder sogenannte pragmatische Sankzion Kaiser Karls des sechsten, so deutlich und bestimmt sie auch abgefast war, hatte immer den Schein eines neues Staatsgesetzes, worin die auswärtigen Mächte durch die dringenden Werbungen um die Garantie noch mehr bestärkt wurden; jede versprach alles, und that was sie wollte; weil man den Haß hatte, daß kein Monarch mit einem Reich gleich einem Privateigenthum zum Nachtheil eines Dritten disponiren könne; es bliebe immer noch die Frage: Hatte die weibliche Erbfolge von Alters her in Oesterreich statt, oder nicht? — Schrötter geht unmittelbar von dem Freiheitsbrief Kaiser Friderichs des I. aus, und

Die vielen und überzeugenden Proben, die Schrötter sowohl von seiner theoretischen als praktischen Kenntniß, wie wir schon gesehen, abgelegt, erhoben ihn 1766 zum Sekretär und geheimen Offizialen der k. k. Staatskanzlei in auswärtigen Geschäften, wo er mit dem einsichtsvollen Herrn Hofrath von Spielmann die Angelegenheiten, so das deut-

und heist die pragmatische Sankzion nur eine Bestättigung; obwohlen in dieser von jener nichts verwähnt, sondern blos die Testamente der Kaiser Ferdinand des I. und II. und eine Verordnung Kaiser Leopolds angeführt werden. Hätte man diese ältern Staatsgesetze schon vorher aus den Archiven hervorgezogen, und auf öffentlichen Lehrstühlen verkündiget, so wäre vielleicht nie ein Verdacht von Neuheit entstanden; und das Erbrecht Marien Theresiens auf Oestereich vielleicht eben so wenig, als der Königinn von Portugall, oder überhaupt des Mannsstammes angefochten, und dadurch viele Menschen bei Leben erhalten worden.

deutsche Reich, und die Königreiche Schweden, und Dänemark betrafen, besorgte, ohne aber dabei auf die Fortsetzung seines bisherigen Planes Verzicht zu thun; nur muste es mit der Behutsamkeit geschehen, damit seine gelehrten Privathändel nicht das Ansehen seines öffentlichen Amtes mit einflechteten; welches die Ursach ist, daß alle solche Schriften, von denen Er der Verfasser war, ohne seinen Namen, und oft mit einen fremden Druckort ans Licht getretten sind, wie sie hier folgen:

Anmerkungen über Herrn Joh. Stephan Pütters m) patriotische Gedanken in der Absicht auf einige des kaiserl. und Reichska-

m) Der Herr Hofrath aus Göttingen söhnte sich in der Folge mit Schröttern wieder aus; wie ich aus einem Brief, den jener an diesen geschrieben, ersah.

kamergericht, und dessen Visitation betreffende Fragen. Frankf. und Leipz.

Fortgesezte Anmerkungen über Hrn. Joh. Stephan Pütters patriotische Gedanken, weitere Ausführung der Frage: Ob die erste Klasse der zur Kamergerichts Visitation bestimmte ausserordentliche Reichs = Deputation nothwendig auf eine gewisse zum vorausgesezte abgelößt werden müsse, und ob solches dermahlen auf den 2ten May 1768. thunlich und rathsam seye. Fr. und Leipz.

Beobachtung über Hrn. Joh. Steph. Pütters Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserlichen Ratifications - Rechtes bei Schlüssen

sen reichsständischer Versammlungen, insonderheit der Visitation des Kamergerichts. Frankf. und Leipzig.

Ihm gehört auch die gut gerathene Abhandlung: Von Siz und Stimme der Krone Böheim auf den Reichstägen. 1769. Der Verfasser bekam den k. k. Rathstitel mit einer Erhöhung des jährlichen Gehalts bis 3000 fl.

Nach diesen anonimischen Schriften erschien wieder Schrötters Nam auf einem seiner gelehrtesten Werke: Versuch einer östereichischen Staatsgeschichte von dem Ursprunge Oestereichs bis nach dessen Erhöhung in ein Herzogthum; mit einer vollständigen Erläuterung des östereichischen Freiheitbriefs

von Kaiser Friderich dem I. 1156. Mit einem Anhang von dem jezt lebhaften Gebrauch der deutschen Gesetze von Sachsen- und Schwaben-Spiegel vor dem römischen besonders in Lehensachen.

Das 1774ste Jahr krönte die Verdienste unsers Patrioten mit mehreren Würden: Er wurde zum wirklichen k. k. Hofrath mit der ganzen Besolduug von 4000 fl. und aus der Monarchinn eigenen Triebe in Ritterstand erhoben, wie auch als Direktor und Präses der juridischen Fakultät an der hohen Schule zu Wien ernennet, wo auf seinen Vorschlag die strengen Prüfungen zur Erlangung des Doktorhuts von vier, auf drei herabgesezt wurden. Er schrieb ein kleines Werk unter dem Titel: Ratio studii juridici in Universitate Vindobonensi:

woraus ich eine Stelle wegen ihres unterrichtenden Inhalts nicht übergehen kann; sie steht C. XIX. p. 29. also: " Die dem Kanditaten vorzulegenden " Fragen sollen weder aus den allgemei- " nen, und ersten Grundregeln genoh- " men, weder verfänglich sein, noch " über Materien aufgeworfen werden, " die ausser Gebrauch und keinen Nu- " tzen haben, sondern man soll solche " wählen, aus derer Auflösung sowohl " die Einsicht, alsauch eine richtige und " durchdringende Beurtheilungskraft des " Kanditaten erkennet werden könne. " An diese Regel hielt sich Schrötter genau, und erwarb sich dadurch bei allen Studierenden Liebe und Achtung, wozu sein Eifer zur Ausbreitung der Wissenschaften ebenfalls beitrug, die er durch Anstellung neuer Lehrer n) beförderte; ja er bestieg selbst

n) Worunter vorzüglich Herr Breinl ausserordentlicher Lehrer der Reichspraxis gehört.

selbst die Kanzel, und gab das edleste Beispiel von Vaterlandsliebe und Uneigennützigkeit, da er auf der Stufe seines Glückes, im Mitte seiner dringenden Amtespflichten aus freien Triebe öffentliche Vorlesungen über das österreichische Staatsrecht ohnentgeldlich hielt, welche mit eben so vielen Beifall als grossen Zusamenfluß von Zuhören besucht wurden; er würde sie auch mit im geringen Vortheil für den Staat fortgesezt haben, wäre nicht eine sehr unbedeutende, man darf sagen, filzige Ursach o) dazwischen gekommen, die dieses patriotische Unter-

o) Aus einem unter den hinterlassenen Handschriften befindlichen Berichte ersah ich, daß ein Monopolprivilegium eines hiesigen Buchdruckers die Schuld trug, der dadurch dem Manne, der seine schweisvollen Arbeiten zum allgemeinen Besten umsonst mittheilte, mit einem Rechtshandel zu belästigen drohte, weil er die Schriften, über die vorgelesen wurde, einem andern zu drucken übergeben hat.

nehmen in seiner Geburt erstickte. Unterdessen hatten die sehr wenigen Vorlesungen (wozu der im folgenden Jahre gedruckte **Grundriß** des **österreichischen Staatsrechtes** bestimmt gewesen zu sein scheint) mich in so weit beleuchtet, daß ich seit der Zeit meiner Studien das erstemal erfuhr, daß mein Vaterland auch eine Geschichte und öffentliche Rechte habe, und dieses war nicht ganz ohne Folge.

Als ich mich wegen meiner Attestaten, (der Leser erlaube mir eine kurze Abweichung auf meine Wenigkeit blos weil sie einigen Bezug auf **Schrötters** Karakter hat) zu ihm verfügte, beliebte er nach seiner gewöhnlichen Leutseligkeit mit mir über die Rechtsgelehrsamkeit, und meine Aussichten ein Gespräch zu beginnen, das gleich auf die innländische Literatur übergieng, wozu er mich einzuladen schien; ich äusserte dagegen we-

gen dessen schlechter Bestellung und meiner Privatumständen Schwierigkeiten; Er ermunterte, und ich willigte ein. Schrötter bekam den Herrn Hofrath v. Heinke zum Nachfolger ins Direktorium. Ich fieng mit allen Kräften an mich in dem östereichischen Staatrechte zu gründen; und meldete mich nach Verlauf von ungefähr 13 Monaten zu einer Prüfung, wo ich zwar mit Entscheidung der aufgeworfenen Fragen genüge leistete; allein da hiezu die Anzeige der Quellen und der Hilfsmitteln, wie allenfalls manche schriftlich ausgeführt werden könnte, (welches leztere mir ganz etwas fremdes war,) verlangt wurde, so muste ich dieses nach langer Zeit mit vieler Mühe durch Beihilfe der k. k. Hofbibliothek nachhohlen, und befriedigte meiner Leiter bis dahin, daß Er auf eine Ausarbeitung mit der Feder antrug, die ich ebenfalls verfertigte; ich schien mir aber (ich gestehe es freimüthig)

thig) bei dieser ersten Geburt noch zu viel Kopie, um sie dem Drucke, wie er es wollte zu übergeben; und dieses brachte mich auf den kühnen Entschluß, mich in der innländischen Historie über die Zeiten Karl des Großen, wo unser seliger Verfasser in seinen Werken imer begann, und sich kein jüngerer Schriftsteller noch dahin gewagt, hinauszusetzen; das der Ursprung meiner kritischen Geschichte Oestereichs ware wovon der eine verfertigte Theil, den ich unserm Gelehrten in der Abschrift überreicht habe, von ihm mit vielen Beifall beehrt wurde; den zweiten sah er nicht mehr.

Schrötter sezte seine angefangenen Streitschriften unter seiner Namensverschwiegenheit wieder fort:

Gesammelte Originalbriefe, in welchen die mehresten Abhandlungen

gen der am 2ten May 1767. ausgerükten Extraordinari, Kamergerichts-Visitation und Revisiondeputation beleuchtet werden. 3 Th. ohne Druckort 1777 und 1778.

Wahre Bewandniß der am 8ten May 1776. erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des kaiserl. und Reichskamergerichts mit Anmerkungen von §. zu §. widerlegt. Wien.

Worauf die anonime Abhandlung folgte:

Patriotische Bemerkungen gegen die an das Licht getrettene churbaierische Schrift unter dem Titel: Rechtmässigkeit derjenigen churbaierischen Landesverordnungen, welche von einigen Comi-

tial - Gesandtschaften zu Regensburg angefochten werden wollen; zur Beleuchtung sowohl des ächten Verhältnißes der churbaierischen Mauthgerechtsamen, als auch der den Reichstagsgesandten, Mauth, Zoll, und andern Freiheiten. Frankf. und Leipzig.

In dieser Zeit kam ein lateinisches Werk mit dem Namen des Verfassers zum Vorschein. Collectio dissertationum Histor. Imperii Romano - Germ. illustrantium. 2 Th. 1776 und 1777. Der zu Ende des ieztbesagten Jahrs erfolgte so wichtige Todfall des Kurfürsten Maximilians Herzogs in Baiern verschafte Schröttern eine abermalige Gelegenheit sich in Staats- und Privataufsätzen auszeichnen zu können; worunter die unter dem Titel erschiene Abhandlung:

Unpartheische Gedanken ꝛc. immer ein Meisterstück bleibt, der selbst die Gegner in Rücksicht ihrer Gründlichkeit, und der darinn herrschenden Bescheidenheit im Ausdrücken Gerechtigkeit wiederfahren liessen. Nach dem Teschnerfriedenschluß erhielten wir eine Typographie oder Beschreibung des Distrikts der baierischen Landen, welche vermög dieses Betrags von Oestereich in Besiz genommen worden.

Auch an der Samlung von Staatsschriften über den baierischen Successionsfall, die bei von Trattnern herauskam, hatte Schrötter sehr grossen Antheil. 1779 wurde er zum Rector Magnificus auf allhiesiger Universität erwählt; er that noch einen Versuch die Geschichte Oestereichs bekannter zu machen,

p) Man sehe die oben aus den Staatsschriften ausgezogene Stelle.

chen, und ließ sie zu diesem Ende in Gestalt einer Wochenschrift q) ausgehen; er fiel ins Krankenlager, wo er noch an diesen Blättern diktirie, bis ihm die Stimme gebrach, und bald darauf starb. r) Es war am 3ten Tag des Heumonats halb eilf Uhr vor Mitternacht 1780, wo Schrötter 44 Jahr, 5 Monate, und

q) Die Wochenschrift wuchs in der Folge auf drei Bände an, wovon der erste ganz, der zweite aber nur bis zur sechsten Zeitrechnung, auf Herzog Leopold den glorreichen Schröttern zum Verfasser hatte, von da es ein Piarist Hadrian Rauch fortsezte, und mit den Anfang des habspurgischen Stammes aufhörte; der dritte Band, der fast grösser als die zwei übrigen zusamm sind, enthält sehr wenig spezifisches von Oesterreich, und verliehrt sich völlig in der deutschen Reichsgeschichte.

r) Von seinen hinterlassenen Handschriften ist die Vorrede zu der hier beigefügten Abhandlung von Pfalzgrafen zu lesen.

20 Täge auf dieser Welt vollbracht hatte, davon man zehn für seine Kindheit, zwanzig für die Zubereitung zum Dienste des Staats, und vierzehn für ihn nach seiner Bestimmung rechnen darf; Die Ursach seines so schnellen und unvermeidlichen Todes schien sich die Natur vorzubehalten; wenigstens hat sie in der Arzneikunde keinen Namen, s) ohne Zweifel weil man noch keinen für den Falle ersonnen, wenn eine zu grosse Seele auf den Körper wirkt, und ihn endlich unterdrükt; so zeigte sie sich auch bei ihrer Scheidung; unter den heftigen Schmerzen, die immer mehr zunahmen, je näher der kritische Augenblick seiner Auflösung herbeirückte, gab er das rüren-

s) Bei Eröfnung seines Körpers fand sich nichts, als daß sich an einigen Orten aus Abgang des Bluts Wasserbläschen angesezt, welches nach Aussage der Aerzte eine Folge eines zu angestrengten Studirens war, und den Tod nothwendig habe beschleunigen müssen.

renste Beispiel von Gegenwart und Standhaftigkeit des Geistes, die nur eine Folge seines Bewustsein sein konnte, daß er seine Talente nie gegen seinen Schöpfer empört, aber auch nicht aus Glaubensirthume zwischen Klostermauern vergrub; sondern in den Schoos des Staats legte, wo sie jene Früchten brachten, die ihn nach der Verheißung des untrüglichsten Gesezgebers des zeitlichen und ewigen Glückes würdig machen. Mit diesem Troste verschied der liebreichste Vater, der zärtlichste Gatte, der wärmste Freund, der treueifrigste Diener seiner Fürstin, die ihn nebst den Merkmalen ihrer Gnade in sonstigen Krankenlagern (das lezte schien ohne Folge zu sein; der Tod war zu überraschend.) nun mit den bedeutenden Worten: Ich bedaure den Verlust dieses Mannes: zu Grabe begleitete, ihre holde Miene, die immer bei Belohnungen leuchtete, änderte sich in eine Art

von Trauer, vielleicht weil Ihr sein Tod das Vergnügen raubte, ihren Patrioten mit dem bereiteten Ordenskreuz zu zieren; der bleichste Neid, wenn er Schröttern kannte, wird es ihm nicht misgönnt haben.

Schrötter hatte eine mittelmässige Grösse eine mehr düne als dicke Leibesgestalt, schwarze Haare und eine erhobene Stirne; nicht zu grosse noch zu lebhafte Augen; eine seiner Gesichtbildung, welche länglich und hager war, proportionirte Nase, und Mund; eine meistentheils gelbbleiche Farbe, die ein Folge des vielen Studierens war; und eine nachdenkende Miene, und sanfte Stimme. Von den äussern Zügen läst sich fast auf die innern schliessen. Er war ein eifriger Christ ohne Heuchelei; mit der Gelehrsamkeit und Würde verband er eine Sanftmuth und Leutseligkeit, daß er immer noch ein liebreicher Mann geblieben wäre, wenn er

Helfte davon manchen aufgeblähten Taugenichts, der sein schwankendes Glück dem ohngefähr oder einer Hofschranze zu verdanken hatte, hätte mittheilen können. Er sprach im Umgang wenig, und nie von gelehrten Sachen, ausser wenn er gefragt wurde, und da war die Antwort im männlichen Tone und faßlich, die die tiefesten Kenntniße verrieth. Die Zeit, die ihm seine Berufsgeschäfte übrig liessen, brachte er zu Hause gewöhnlich mit seinem Lieblingsstudium, mit der östereichischen Litteratur zu, sonst verkürzte er sich manche Stunde bei dem Unterricht seiner Jugend. Er hatte sich schon 1766, wo er in sein öffentliches Amt trat, mit Demoiselle Theresia Possaner edlen von Ehrenthal vermählt, mit der er vier Söhne und eine Tochter erzeugte, wornnter der erstgebohrne Franz im 13ten Jahre vor einer ansehnlichen Versammlung schon hofnungsvolle Beweise seiner Fähigkeit aus der

ländischen Geschichte abgelegt. Der einzige Vorwurf, den man Schröttern ins Grab nachschicken könnte, wäre, daß er in seinen Erhohlungen gegen sich selbst zu karg war; die Gegenwart eines Freundes hatte den Vorzug vor der glänzendsten Gesellschaft, der er, wenn es nicht das Etikette nothwendig machte, immer auszuweichen suchte; daher kam, es daß er an öffentlichen Fröhlichkeiten, denen er bisweilen beiwohnte, nie einen lebhaften Antheil nahm, wozu sein schwächlicher Körper auch mit Schuld getragen haben mag, den die anhaltende Nachtarbeiten, der Mangel nöthiger Ruhe immer mehr entkräfteten; daß schon öfter Luftveränderungen, Gesundheitsbäder, abwechselnde Bettlager nöthig wurden; welche drohende Vorbotten seines erfolgten Schicksaals seinen brennenden Diensteifer, wenn es seine körperlichen Zufälle nur halb erlaubten, nicht hemmen konnten,

konnten, bis nicht sein Geist entwich. Sanft ruhe deine Asche edler Mann! der du dem Jüngling das nachahmungswürdigste Beispiel hinterläst, wie er Tugend, Religion, Weisheit vereinigen, sich damit die Bürgerkrone t) verdienen soll.

---

t) Diese bestand bei den Römern aus einen von Eichenblättern geflochtenen Kranz, womit die Grabmahle derjenigen, die sich im Dienste des Staats besonders auszeichneten, geziert worden sind, ich wollte sie in einer allegorischen Vignette an dem Titelblatte mitanbringen, wozu ich den Entwurf beigelegt habe, sie kam aber nicht zu Stande.

Erstes Hauptstück
von dem
Ursprunge der Pfalzgrafen überhaupt.

§. I.

Der Gelehrte würde billig lange Weile haben, wenn man ihn mit der Forschung des Wortes Pfalzgraf, das bereits von verschiedenen Schriftstellern a) so-

a) S. *Glossar. du Fresne* in dissert. *Everardi Ottonis* de Comitibus Palatii. *Reines.* Comment. de Palatio Lateranensi, und daselbst *Schubart* de Comitibus palatinis cæsareis. *Pfeffing.* Vitr. illustr. L. I. T. 11. in welchen letztern

sowohl nach römischen als deutschen Alterthümern erklärt wurde, durch einige Blätter aufhalten wollte. — Eine kurze Anmerkung hievon, und dann weiter zur Sache. Die Bedeutung des Ausdruckes Graf in Bezug auf seine Würde, oder auf sein Amt ist ohnehin kein Räthsel mehr; und der Beisatz Pfalz, den der Lateiner in Palatium verwandelt, heist nach der heutigen Mundart nichts anders, als Palast, oder Hof, wo nemlich der Kaiser seinen Sitz, Hofstat, Reichstag, und Gerichte hielt. Es muß dieses dem Monarchen vor seinen Ständen allein eigen gewesen seyn, worin die Ursach des Stillschweigen zu suchen ist, warum man in dem alten Reichsstyl dem Reichsfürsten weder ein Palatium oder Pfalz zugeschrieben,

tern viele ungereimte Auslegungen, und insbesondere die Glosse über den Sachsenspiegel abgewiesen wird.

ben, weder unter ihren Erbhofämtern einen Comitem Palatinum mit beigezählt findet. b) Von diesen königlichen Pfalzen (Palatiis Regiis) kann man eine grosse Anzahl in Urkunden bei denen hier unter c) angeführten Schriftstellern antreffen. Die Pfalgrafen waren über diese Palatia aufgestellte Beamte, von deren Pflichten im dritten Hauptstück gehandelt werden wird.

§. II.

Um sich denjenigen, die sich blos mit römischen Gesetzen und Gewohnheiten ergözen, und an diese gerne unsre Staats-

A 2 ver-

b) Daher heist es in den *Annal. Bertin.* ad A. 858. Palatia sunt regiæ villæ & proprietates beim *du Chesne* T. III.

c) S. *Mabill.* de re dipl. L. IV. *Heumann* Comment. de re diplom. Imperat. T. 1. §. 42. & 65. Hoffmanns Grundsäze des deutsch. Staatsr. L. 4. C. 1. §. 23. und *Chron. Gottwic.*

verfassung anschmiegen möchten, einigermassen gefällig zu zeigen, so räumt man ihnen willig ein, daß bei den Römern der Name und das Amt der Comitum Palatii oder Palatinorum, üblich gewesen, a) und auch von dem Palatio Cæsaris oder Imperatoris herkomme, b) aber so weit wird man sich in seiner Foderung wohl nicht vergehen, einen römischen Palatinum in ganz deutsche Tracht zu versetzen, welches gewis so possirlich wäre, als einen französischen Marquis mit unsern Markgrafen harmoniren zu wollen.

§. III.

Nicht weniger würde das Ziel verfehlt, wenn man die im fränkischen Staat un-

a) S. Tit. 34. Cod. L. 1. Tit. 13. Cod. L. 12.

b) *Sueton.* in Domit. C. 25. wird der Hof des Kaisers domus palatina genannt. *Julian. Scholiast.* C. 82. omnes, qui in *palatio* militant, possunt appellari *palatini.*

unter den Merovingern vorkommende Majordome mit den Pfalzgrafen vermengte; wie es Tollner that, und daher die schiefe Anmerkung schrieb, a) daß eben diejenige, die von den Römern Præfecti Prætorio, von den Griechen Curopolatæ, von den Longobarden Rectores Palatii, und von Spaniern Majores domus genennt worden sind, von unsern Deutschen die Benennung Pfalzgrafen erhalten haben. Daß die Gewalt eines Majordoms an sich viel grösser, als diejenige eines Comitis Palatii war, ist schon aus der Ethimologie des Wortes wahrzunehmen, welches aus den Sylben Maar so viel als ein Meister, Großmann, und Dom, Dama (ein Hofdomanstück des Königs) zusammgesetzt ist, und von den Verfassern der fränkischen Geschichte in die lateinische Form gegossen

a) Histor. Palat. C. 5. p. 143.

sen wurde. Majordom bedeutet also einen Großmeister oder Obersthofmeister des fränkischen Staates; dahin zielt auch Egilward mit seinen Worten: penes Palatii Præfectos, qui Majores domus dicebantur, regni administratio erat; und damit so viel sagen will, daß der Majordom der oberste Vorsteher des Staates, des Hofes, und aller königlichen Aemter, folglich auch des Comitis Palatii gewesen, nicht aber daß beide nemlich der Majordom, und der Pfalzgraf in einer Person, wie einige wollen, vereiniget seye, wovon der Irrthum um so viel auffallender wird, als bereits erwiesen ist, b) daß jederzeit nur ein einziger Majordom, hingegen aber mehrere Comites Palatini zugleich auftretten, welches die vielen Urkunden, c) wo der Major-

b) S. Mabill. de re diplom. L. II. C. 12. §. 14. p. 217. Pfeffing. Vitr. p. 935.

jordom und der Comes Palatii genau unterschieden werden, vollends beståttigen.

 §. IV.

c) Bei Mabill. de re diplom. L. VI. p. 479. 480. 482. und 489. kommen in Urkunden folgende Beispiele vor: als in einer des Kônigs Kilderich von Jahr 697. wird Pipin als Major domus nostre und Heciobercbus als comes Palatii nostri genennet. In einer andern eben dieses Kônigs de Anno 703. zeigt sich Grimoaldus als Major domus nostre, und Chislemarus als comes Palatii nostri. Ferner macht dieses Kônigs Gerichtsschluß (placitum) de A. 710. erst besagten Grimoaldum als Majorem domus, und einen Sigofridum als comitem Palatii namhaft. Nicht minder erscheinen in einem solchen placito von eben diesem Jahr mit mehr gedachten Grimoaldo Majoredomus zwei comites Palatii, nemlich inluster vir Baro comes Palatie nostre, und inluster vir Grimberchtus comes Palatii noster. In einem Instrument de A. 748. tretten abermal Pipinus als Majordomus, und Ermenaldus als comes Palatii zugleich auf; hiezu kommt noch die Beståttigung des Gregor. Turon. L. 9. C. 30.

beim

§. IV.

Wir haben in dem vorhergehenden §. aus Urkunden und der Geschichte ersehen, daß zu den Zeiten der Merovinger zwischen einen Majordom und Comitem Palatii sowohl in der Person, als auch in ihrer Würde und Ansehen ein merklicher Unterschied obwalte; beiden steht jezt eine wichtige Veränderung bevor, da die fränkische Monarchie auf einen Regenten aus einem andern Stame übergeht. Pipin ware es, der diese grosse Revolution zu seiner Erhöhung verursachte (751), mit welcher zugleich die Grösse, und selbst der Name eines Majordoms erlosch.

beim du Chesne T. I. da er schreibt: Childebertus vero Rex descriptores in Pictavos invitante Moroveo Episcopo jussit abire, id est *Florentianum Majorem domus Regiæ & Romulfum Palatii sui comitem*, ut scilicet populus censum, quem tempore patris reddiderat, facta ratione innovata re reddere deberet.

losch. a) Wäre es die Politik nicht, so mußte ihn sein eben so glücklich ausgeführtes Unternehmen belehren, daß ein zu einer so übermässigen Gewalt angeschwollenes Reichsamt, dem nur der Klang königlich fehlte, ihm den nemlichen Fall zubereiten könnte, den der schwache Kilprich sein Herr und Vorgänger von ihm erfuhr. Pipin war überdieß ein Mann, dem der Kopf am rechten Orte saß, um die Rechte, die der Krone so nah anliegen, selbst ausüben zu können,

a) Man findet hier für überflüßig Zeugniße aus der alten Geschichte, da sie ohnehin bekannt sind, anzuführen; es setzt auch die Diplomatik einen starken Beweis dadurch hinzu; daß seit dieser Zeit in keiner Urkunde eine Meldung eines Majordoms geschieht, da hingegen unter der Regierung Pipins verschiedene Comites Palatii vorkommen, wie unter andern Wichertus als Palatii comes in zwei Urkunden bei Mabill. de re diplom. L. VI. p. 491. 493. namhaft wird.

nen, und jeden Staatsbeamten, der ihm in der Folge gefährlich werden konnte, überflüssig zu machen. Wenn ich sagte, daß mit der Thronbesteigung Pipins das Ansehen und die Würde eines Majordoms erlosche, so ist dieses nur von der übermässigen und von denen der Majestät abgerissenen Rechten zu verstehen; die ordentlichen Pflichten und Verrichtungen, die dem Amte eines Majordoms gesezmässig zustanden, und dem Hofe und Staate ersprießlich und nothwendig waren, wurden nicht abgeschaft, sondern nur unter andere Reichsbeamte eingetheilet, wodurch das Amt eines Pfalzgrafen einen merklichen Zuwachs erhielt, und daher in Ansehen stieg; wie es Hincmarus von Rheims bei einer andern Gelegenheit zeigen soll. Die Comites Palatii hatten zwar schon vorher den Vorsitz im Reichsrath, und auch einen Antheil an der Oberverwaltung der Gerichte, welche

aber

aber durch die Erlöschung der Majordome jezt zur Völligkeit gelangte. Was die übrigen Reichsbeamten in Rücksicht derer, von der abgeschaften Majordomsstelle vertheilten Würden betrift, so banden sich die Könige hierin an keine gewisse Person; das Amt eines Großfeldherrns, das vorher den Majordomen ebenfalls eigen war, vertrat entweder Pipin und seine Nachfolger selbst, oder sie vertrauten ihre Kriegsheere nach Wohlgefallen bald diesem, bald jenem an; also schickte Karl der Große gegen die Angelsachsen den Rudolph (Præfectum mensæ); gegen die Hunnen den Theoderich (Comitem) und Meginfred (Camerarium); und zur Beschützung der Insel Korsika den Burchard (Comitem stabuli), b) woraus sich überhaupt schliessen läßt, daß durch die Unterdrückung der Majordomswürde

b) Abb. Ursp. ad Annum 781.

würde nicht die innere Verfassung der fränkischen Monarchie, sondern nur so viel bewirkt worden seye, daß man überhaupt nicht mehr mit Alberico c) sagen konnte, daß die Könige der Franken die Reichsgeschäfte bloß durch die Majordomen verwalteten.

§. V.

Der Titel und das Amt des Comitis Palatii oder Palatini stand unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern immer aufrecht, a) und wenn sie schon zuweilen in engere Grenzen gesezt wurden, so ware ihr Ansehen noch immer so groß, daß sie Judices Imperii Romani

c) Ad Annum 696. Reges Francorum per Majores Aulæ regni negotia administrabant.

a) Tollner in Hist. Palat. C. V. p. 158. liefert ein mühsames Verzeichniß aller Comitum Palatinorum von Karl dem Großen an bis auf Konrad den Ersten.

mani b) genennt wurden. Die Frage, ob zu der Zeit Karl des Großen mehr dann ein Pfalzgraf aufgestellt gewesen, ist schwer zu beantworten. In den Urkunden unter dieser Regierung erscheinen folgende Comites Palatii: Anselmus, Woradus, Troantus und Almaricus, deren einer den andern in die pfalzgräfliche Würde folgte. In einem andern Diplom Karls c) werden neun Grafen als Zeugen angeführt, worunter der einzige Almaricus Comes Palatii titulirt wird. Mir wird demnach wahrscheinlich, daß Karl, da er seine ganze Monarchie allein übersehen und regiert hat, auch bis auf die vollkommene Unterwerfung des Herzogthums Sachsens nur einen Comitem Palatii, der sich ohne Zweifel in dem kaiserlichen Hauptpalast zu Achen aufhielt,

und

b) S. Chron. Cassin. L. 4.

c) Ad A. 812. bei Mabill. L. 6. p. 512.

und den heutigen Pfalzgrafen beim Rhein den Ursprung gab, bei sich gehabt habe. Ich lasse mich bescheiden, daß es schwer zu begreifen, wie ein einziger Comes Palatinus so verschiedene an den kaiserlichen Hof gediehene Streitigkeiten habe ausrechten können; man hat aber zugleich zu erwegen, daß dazumal die Missi dominici, welche von dem Kaiser öfters in die Provinzen abgeschickt wurden, den meisten Gebrechen abhelfen, und nur die schwerern und unentscheidlichen Anstände dem Palatio Regio einberichten, und vortragen mußten. Ich will indessen alles dieses für keine Gewißheit verkaufen, da vielleicht noch verborgene Urkunden uns eines andern belehren könnten.

§. VI.

Nachdem Karl der Große nach so oft wiederholten Feldzügen durch die Ueberlegenheit seiner Macht die Sachsen

end-

endlich entkräftet, schloß er mit ihnen zu Selz jenen Vertrag, wo er sie den Franken gleich machte, und hiebei ihnen ihre alten Rechte und Gewohnheiten, die von den fränkischen in vielen Stücken abwichen, beståttigte. a) Der Unterschied der Gesetze zeigte Karln die Nothwendigkeit in Sachsen einen besondern Richter und Domånenaufseher anzuordnen, der mit dem Titel auch die Person eines Comitis Palatii vertretten konnte. Der erste dieser kaiserlichen Pfalzgrafen scheint der bekannte **Trutmannus** b) gewesen zu seyn;

a) Dieses zeigt Poeta saxo ad A. 803. in folgenden Versen:

Tum sub judicibus, quos Rex imponeret ipsis
Legatisque suis permissi legibus uti
Saxones patriis & libertatis honore.

b) Dat. IV. Kal. Octob. A. Dom. Inc. 789. Ind. 12. Anno regni Domini Karoli 21. actum in villa *Trutmanni* beim Baluz. Capit. Reg. Franc. T. I. p. 249. und in des Meibom. notis

seyn; und obschon er in den Urkunden nicht wörtlich Comes Palatinus, sondern blos Comes angedeutet wird; so kann man seine pfalzgräfliche Würde nicht in Zweifel ziehen, da in seiner Person alle Amtspflichten, die dieser sonst ankleben, ver-

tis ad Witichin. L. 2. p. 63. edit. Francof. 1621. wo es also lautet: propterea omnes Christi fideles noverint, quod Saxones, quos a progenitoribus nostris ob suæ pertinaciæ perfidiam semper indomabiles ipsique Deo & nobis tamdiu rebelles, quousque illius non nostra virtute ipsos & bellis vicimus, & ad Baptismi gratiam Deo annuente perduximus, pristinæ libertati donatos, & omni nobis debito censu solutos, pro amore illius, qui nobis victoriam contulit, ipsique tributarios — — — Quapropter in illa parte Saxoniæ *Trutmannum* virum illustrem ibidem *Comitem* ordinamus, ut *resideat in curte* ad campos in *mallo publico* ad *universorum causas audiendas*, vel recta judicia terminanda. Isque advocatum omnium presbyterorum in Saxonia fideliter agat, *superque Vicarios & scabinos*, *quos sub se habet diligenter inquirat*, & *animadvertat*, ita ut officia sua sedulo peragant.

vereint sind; Schilter hatte also nicht unrichtig geurtheilt, wenn er ihn für ein Comitem Palatinum Saxoniæ annimmt; der Abgang des Beisatzes Palatii kann um so weniger als ein Gegenbeweiß gelten, da sich viele Urkunden vorfinden, wo unbezweifelte Comites Palatini mit Hinweglassung des Wortes Palatii, nur als Comites erscheinen. Ein Beispiel hievon giebt ein Diplom, c) in welcher Gebauwinus Comes Palatii, und Ruadhartus Comes Palatii angeführt werden; in einem andern d) kommt ebengenannter Gebauwinus mit dem blossen Titel Comes ohne Zusaz vor. Von dieser Zeit Karl des Großen dächte ich den Ursprung der Pfalzgrafen in Sachsen abzuleiten, obschon ich hievon nach Trutman-

c) De A. 838. Ind. I. 18. Kal. Jul. in des Pistor. Script. rer. germ. T. III. p. 520. 521. edit. Struv.

d) De eod. A. 6. Id. Jul. loc. cit.

mannen keine weitern Nachrichten angetroffen habe, man müste nur etwa auf Spuren kommen, welche einen der zwei obgenannten Pfalzgrafen Gebauwinum und Ruadhartum als Pfalzgrafen in Sachsen beweisen. Ob die Entstehung der Pfalzgrafen in Baiern in die nemliche Zeit zu sezen, wird das folgende Hauptstück lehren.

§. VII.

Durch die Ländertheilung, die Kaiser Ludwig der Fromme sowohl bei seinen Lebzeiten, als nach seinen Tod unter seine drei Söhne anordnete, wurden aus der fränkischen Monarchie drei Haupttheile gemacht. Der älteste Prinz Lothar erhielt nebst der Kaiserwürde und Italien jenen Strich Landes von dem mittelländischen Meere bis an die Nordsee, welcher nachher das lotharingische Reich genennt wurde; Ludwig der Zweitgebor-

borne

ne bekam alle die Länder, welche diesem lothäringischen Reiche gegen Osten lagen, nemlich: Deutschland von dem Rheine an, und über diesen Fluß den Wormser- Speyer- und Maynzer Gau. Hiedurch wurde Deutschland ein eigenes Königreich; die Regierungsform blieb aber dennoch fränkisch, und da Ludwig seinen ihm von dem Vater beigelegten königlichen Titel von der Provinz Baiern, in welcher er seine gewöhnliche Residenz hatte, auszudrücken pflegte, so muste er auch in diesem Lande nothwendiger Weise seinen Comitem Palatii oder Palatinum, das ist: einen Pfalzgrafen haben; und jezt findet sich die erste Spur eines Comitis Palatii in Baiern, von dem mehreres anzuführen sich die Gelegenheit in der Folge geben wird.

§. VIII.

Ludwig der deutsche, welchem noch durch Erbschaft und Verträge ein Theil des lotharingischen Reiches zufiel, ließ nach seinem im Jahr 876. erfolgten Tode die Monarchie seinen drei Söhnen zurück, die abermal durch eine Auszeichnung der Länder so viel besondere Aftertheile, und gleichsam Reiche machten. König Karlmann als der Aelteste bekam Baiern, Oesterreich, Kärnthen, Tyrol, sammt dem zinsbaren Land der Böhmen, und bediente sich des Titels eines Königs von Baiern; der Zweitgeborne Ludwig erhielt Franken, Sachsen und Thüringen. Dieser König schlug seine Residenz folglich auch sein Palatium in Franken meisten zu Frankfurt auf, wie Regino berichtet: a) Ludovicus (germanici filius) apud Franckfurt principalem sedem

a) Ad Annum 876.

dem orientalis regni residebat, und die *Annal. Bertin.* Ludowicus oblationem occupatam habens ad palatium suum Francofurt rediit. b) Von diesen läst sich nicht ohne Grunde abnehmen, daß Ludwig der II., obgleich in dessen einem Ländertheile, nemlich in Sachsen schon vorher wegen des Unterschiedes der Landesrechten ein besonderer Pfalzgraf, wie oben gemeldet worden, aufgestellt war, er dennoch auch in Franken und in dem Palatio zu Frankfurt einen Comitem Palatinum gesezt habe, und dieses um desto mehr, da ihm und der deutschen Linie das ganze angrenzende Reich Lothringen zugewachsen ist. Eben diese Comites Palatini in Franken, oder an dem Rhein scheinen den hohen Pfalzgrafen, welche nachher die Pfalzgrafen beim Rhein ge-

b) Man sehe zugleich Mabill. de re diplom. L. 4. p. 283. und Gundlingian. P. 18. n. 1.

genennt worden sind, gleichsam das zweite Daseyn gegeben zu haben. Der jüngste Sohn König Ludwigs, Karl mit dem Beinamen der Dicke bekam Schwaben oder Allemannien mit der daran stossenden Schweiz und Elsaß; er residirte in Schwaben, und schrieb sich daher Carolus Rex Suabiæ, wie in des Mabill. Annal. Bened. ein Beispiel zu finden ist. Die Menge gerichtlicher Geschäfte foderte, daß, wo der König seinen Hof hatte, auch eine Pfalz oder Palatium, und darüber ein besonderer Pfalzgraf bestellt seye; desgleichen ich in Schwaben zu den Zeiten Karl des Kahlen aus eben dieser Ursach bei Gelegenheit aufführen werde. Karl der Dicke vereinigte in seiner Person durch den Tod seiner obgenannten Brüder nebst der Kaiserwürde alle diesen angehörige Länder, welche er durch einen Reichsrath, dem vermuthlich auch ein oberster Pfalzgraf vorgestanden seyn wird,

re-

regiert haben mag. Ob bei dieser neuen Staatsverfassung die andern Pfalzgrafen in Baiern, Franken, Sachsen und Schwaben alle aufrecht geblieben, ist schwer zu bestimmen. In Sachsen redet der Unterschied der Landrechte für die Erhaltung eines Pfalzgrafen das Wort. In Baiern habe ich einen Comitem Palatinum vom Jahr 883. entdeckt, wovon das folgende Hauptstück den Beweiß geben wird. Von Franken und Schwaben aber ist in diesen Zeiten keine Nachricht zu finden, wie man auch aus Mangel hinreichender Zeugnisse die eigentliche Pfalz nicht anzeigen kann, wo dieses Karls Reichspfalzgraf seine Gerichte gewöhnlich zu halten pflegte.

§. IX.

Nach dem Hintritt Kaisers Karl des Dicken bestieg Arnulf den Thron; er pflegte in Baiern zu residiren, und im folgenden Hauptstücke werde ich Nachrich-

ten anzeigen, die ihm die Anordnung der Grafschaft Scheyern, auf welche sich die bairische Pfalzgrafschaft gründete, nicht unzweideutig eingestehen. Arnulfen folgte sein Sohn Ludwig das Kind, und diesem König Konrad der I., unter dessen Regierung von der Pfalzgrafschaft am Rhein beim Tollner verläßliche Spuren anzutreffen sind. Was es aber damals mit den übrigen Pfalzgrafschaften für eine Bewandniß hatte, darüber verstummen die Urkunden und Geschichtschreiber; nur eine starke Vermuthung hält diese königlichen Richter in obgenannten Provinzen aufrecht. Unter der Regierung Otto des I. bekamen die Pfalzgrafschaften ihre ächte Gestalt, oder vielmehr ein neues Licht, daß man sie jezt näher betrachten kann; die Stadt Aachen erscheint wieder, wie es zu den Zeiten Karls des Grossen war, als die eigentliche kaiserliche Residenz und Hauptpfalz, oder Pa-

latium

latium und sedes regia, wie sie Ditmar l. 3. p. 343. nennet, welchen Vorzug sie unter den Nachfolgern Ottos des Grossen fortbehielt. Dem Pfalzgrafen, der in dem Haupt-Palatio zu Aachen Vorsteher des bei dem Kaiser anwesenden Reichsrathes war, wurden auch pfalzgräfliche Lehen und Länder um Aachen in dem heutigen Herzogthume Jülich, und in dessen Gegenden, im Lüttichischen und Köllnischen eingeraumt, welche nach und nach einen merklichen Zuwachs erlangten, wie es Tollner c. 2. mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführt hat. Gleichwie also das Palatium zu Aachen gleichsam das ganze deutsche Reich vorstellte, in welchem Verstande Otto von Freising b) schreibt: diviso regno regna modo duo -- Palatium Aquisgrani, ac imperium urbis Romæ habet, als auch die vorzügliche Residenz

a) In Chron. L. 5. C. 35.

des Königs und des Reichsrathes ausmachte, eben so war auch der dortige Pfalzgraf eigentlich der Reichspfalzgraf, und verwaltete die dieser Würde zugelegten Güter mit der nemlichen Gewalt, als die übrigen Herzoge in Deutschland; ja er bekleidete sogar schon bei der Wahl Kaisers Otto des I. ein Erzamt, wie Tollner ebenfalls darthut. Hieraus zeigt sich der Abstand zwischen einen Reichspfalzgrafen am Rhein und den übrigen Landpfalzgrafen, welcher sich besonders darin äusserte, daß die Leztern nicht nur allein den Herzogen nachgiengen, sondern auch niemal zu einem Erzamt, weder zu einer herzoglichen Gewalt, oder sonst zu einer hohen Würde, als jene eines Reichspfalzgrafen war, erhoben wurden, wie sich dieses noch deutlicher aufklären wird.

§. X.

§. X.

Bisher habe ich den ersten Ursprung der Pfalzgrafen im deutschen Reiche überhaupt untersucht; ich glaube ihn, wo nicht bis zur völligen Ueberzeugung erwiesen, doch so begreiflich gemacht zu haben, als es die Armuth an Nachrichten, und die Verworrenheit der Zeiten immer zuliessen. Ich gehe nun zu jeder Pfalzgrafschaft insbesondere über, wovon ich die ältesten Data, wie sie mir vor die Hand kommen, sammlen, benützen, und zur Uebersicht vorlegen werde. Von dem Pfalzgrafen am Rhein oder in Franken, von dem Konring schreibt: a) Franconiæ Palatinus videtur esse is qui alias Palatinus Rheni hodieque nuncupatur, utraque enim ripa ad Franciam pertinet orientalem, offenbaren sich die deutlichsten Spuren unter

Kö-

a) De Jud. Germ. p. 261.

König Konrad dem I. Es war damals Konradens Bruder Eberhard Comes potentissimus in Francia, (wie ihn Luitprand L. I. c. 7. nennt) zugleich Pfalzgraf am Rhein, dem in der Pfalzgrafschaft Graf Hermann ein Sohn des bairischen Herzogs Arnulf nachgefolgt ist. Tollner b) hat hierüber mit so vieler Gelehrsamkeit geschrieben, daß ich, da es der Hauptzweck gegenwärtiger Schrift ohnehin nicht fordert, für überflüssig achte, was mehreres beizurücken.

§. XI.

Von der Entstehung der Pfalzgrafschaft in Sachsen habe ich mich schon oben mit dem Zusaze geäussert, daß hievon von den Zeiten des oft berührten Trutmanns bis auf Kaiser Otto den III. sichere Nachrichten mangeln. In einer Ur-

b) Hist. Palat. C. 7. & 8.

Urkunde a) aber eben erwähnten Kaisers von Jahr 933. erscheint Deodoricus Comes Palatinus, der ein Graf von Somerschenburg gewesen. b) Eine andere Urkunde c) Kaisers Heinrich des II. de A. 1003. macht einen Burchardum Comitem Palatinum von Sachsen bekannt. Ein Diplom d) Kaisers Konrad des II. de A. 1029. fürhrt einen Pfalzgrafen Sigfriden auf, worauf 1040. die Grafen von Goseck in diese Würde eingetretten; e) nach diesen folgt in einem Diplom f) de A. 1045. Graf Dedo als Pa-

a) Beim Eccard. Hist. Geneal. Sax. p. 187.

b) S. Hahn Reichshist. P. II. p. 157.

c) In des Ludwig Reliq. Msc. T. VII. p. 460. n. 20.

d) S. Anonym. des Entwurfs der Pfalzgrafen zu Sachsen.

e) S. Annal. Gosecens. edente Madero. cum. Chron. Montis Seren. A. 1665.

f) S. den Entwurf der Pfalzgrafen zu Sachsen. p. 62. & seqq.

Palatinus, und sodann in einem andern von eben diesen Kaiser de A. 1048. g) dessen Bruder Fridericus Palatinus Comes, von welchen zwei leztern Largius in Chron. folgendes bestättiget: h) Comes Fridericus (reliquit) Dedonem & Fridericum Comites Palatinos Saxoniæ. Zum Uebermaß findet sich noch eine von diesen Friederich 1062. ausgestellte Urkunde, i) wò er sich mit dem Titel Comes Palatinus schrieb. Daß unter Kaiser Friederich dem I. die Pfalz an dessen Schwester Sohn Landgraf Hermann von Thüringen um das Jahr 1182. gekommen sey, hat der gelehrte Gundling k) weitläufig ausgeführt, und

daß

g) Ebendaselbst.

h) In des Pistor. Script. rer. germ. T. I. p. 1141.

i) S. Buders Sammlung ungedruckter Schriften. p. 428.

k) In Gundling. P. XXI. p. 27. seqq.

daß ferner nach den Tod des Landgrafen Henrici Rasponis im Jahr 1246. die Pfalz Sachsen samt Thüringen an Markgraf Heinrich von Meißen gelanget, ist ohnehin bekannt, da schon 1242. gemelter Markgraf von Kaiser Friederich dem II. die Antwartschaft sowohl auf die Landgrafschaft Thüringen, als auch auf die Pfalzgrafschaft in Sachsen erhalten hat. l) Die leztere gab Kaiser Rudolph der I. seinem Schwiegersohn Albrecht dem II. von Askanien Kurfürsten in Sachsen, m) welches Kaiser Karl der IV.

her-

l) Die Urkunde lautet: Dat. Beneventi ult. Jun. A. 1242. Indict. I. notum esse volumus universis, quod *Tibi* post mortem avunculi tui Henrici Landgravii Thuringiæ duos principatus suos videlicet Landgraviam Thuringiæ & comitiam Palatii Saxoniæ jure contulimus feudali in *du Mont* corps dipl. T. I. P. I. p 180. und Menckens Script. rer. germ. T. II. p. 897. de vita Frider. Admorf.

m) S. Albin. Chron. Misn. Tit. 15. p. 389. Tit. 16. p. 433.

hernach in einer Urkunde de A. 1357, wovon ein Theil in des Goldast Reichssatz. T. II. p. 68. zu finden ist, bestättiget; dessen ohngeachtet haben sich meines Wissens weder Albrecht, noch seine Nachfolger des Titels eines Pfalzgrafen bedienet.

§. XII.

Haben wir uns bei Durchforschung vorhergegangener Pfalzgrafschaften aus dem Dunkeln etwas herausgeholfen; so kommen wir bei derjenigen in Schwaben wieder in eine Finsterniß; nur ein schwacher Schein leitet uns. In einer Urkunde de A. 854. a) meldet sich ein Comes Palatii Alamann. mit Namen Ruadoltus, zu dessen Grafschaft der Pagellus Affa in Allemannien gehörte; er mag viel-

a) Bei Hergott. Geneal. Aug. Dom. Habs. T. II. p. 32. n. 56.

vielleicht eben derjenige seyn, der in Annal. fuldens. b) als Hruodoltus verbuchstäbelt wird, und von König Ludwig dem Deutschen gegen die Böhmen abgeschickt wurde. Da ich schon oben genugsam erklärt, daß der Ursprung der Comitum Palatinorum in den Provinzen wahrscheinlich von den Theilungen der Söhne Kaisers Ludwig des Frommen herzuholen seye; so scheint auch ein Pfalzgraf in Allemannien oder Schwaben das erstemal aufgetretten zu seyn, als Kaiser Ludwig der Fromme seinem aus der zweiten Ehe erzeugten Sohne Karl dem Kahlen Allemannien, Rhetien, und einen Theil von Burgund zugeordnet hat. c) Ge-

b) Ad A. 857. heist es also: Otagrius Episcopus & Hruodoltus comes palatii cum hominibus suis in Bohemos missi. Bei Freher T. I.

c) Wie Thegon. de gest. Lud. c. 35. berichtet. Alio anno venit (Ludovicus) Wormatiam ubi & Karolo filio suo, qui erat ex Judith augusta

Gemelter Ruotaldus zählte als Comes Palatii die Jahre 854 und 857, wo Allemannien schon ein Eigenthum Königs Ludwig des Deutschen ware, welches die Vermuthung der Wahrheit immer näher führt; daß er, ohngeachtet er seine gewöhnliche Residenz, Pfalz und Pfalzgrafen in Baiern hatte, doch auch in Schwaben die Pfalzgrafschaft unverrückt gelassen habe; von ihrer fernern Fortdauer nach dem Tode Ludwig des Deutschen kann um so weniger ein Zweifel entstehen, als die Provinz Schwaben Karl dem Dicken als ein besonderer Antheil anfiele, und daher eine Pfalz und Pfalzgraf desto unentbehrlicher wurde. Obschon ich nicht so glücklich war, mehrere Nachrichten in Ansehung dieser schwäbi-

bischen

sta natus terram Alemannicam & Reticam, & partem aliquam Burgundiæ - - - tradidit. Also auch Nitard. bei Kulpis. p. 86. Karolo Alemannia per edictum traditur.

bischen Pfalz von obangeführten Jahren 854 und 857 an bis auf das eilfte Jahrhundert, wo nemlich die Pfalgrafen von Tübingen in Urkunden vorkommen, ausfindig zu machen, so muß man dieses eher den verwirrten Zeiten, die so viele Handschriften vertilgten, anrechnen, als daß die starke Vermuthung weichen sollte, daß das Herzogthum Allemannien oder Schwaben allein unter den Königen Konrad, Heinrich, und Ottonen keine Pfalzgrafen, die wir doch in allen übrigen Provinzen ganz sichtbar vorgestellt, gehabt haben sollte.

XIII.

Noch ist eine Pfalzgrafschaft zu beobachten übrig, welche von den meisten Verfassern der Staatsrechte und der deutschen Geschichte ausser Acht gelassen wurde; nemlich die Pfalzgrafschaft im Herzogthume Kärnthen. Nach den Grund-

sätzen, derer ich mich bei Untersuchung anderer Landpfalzen bediente, sollte die Entstehung derjenigen in Kärnthen in die Jahre König Karlmanns, als dieser noch im Leben seines Vaters König Ludwigs des Deutschen dieser Provinz vorstunde, a) und in die Zeit des von König Karlmann ausser der Ehe erzeugten Sohns Arnulf, der nach dem Tod seines Vaters dieses Herzogthum verwaltete, eintretten; und zwar aus der Ursach, weil diese beeden Prinzen als Verweser dieser Provinz ohne Zweifel auch allda ihr Palatium Pfalz, folglich auch ihren Pfalzgrafen gehabt haben werden. Der berühmte **Abt Gottfried von Gottweich** weiß zwar in seinem zweiten Theile Prodromi Chron. Gottwic. kein Palatium oder Curtem regiam in dem Herzogthume Kärnthen aufzuzeigen, und

zwei-

a) S. Annal. fuld. ad A. 863.

zweifelt daher, ob die in *annal. fuld.* ad A. 888. nahmhaft gemachte *curtis Carantana* dahin gehöre. Allein da der *Anonym. Leobiensis*, b) welcher doch nicht ohne allem Grunde geschrieben haben wird, zugleich berichtet: cum quondam Imperator Ludwicus Arnolfo ducatum Carinthiæ cum Mosburg, quod ad Palatinum pertinet, contulerit, so glaube ich ohne Zwang die erstgenannte curtem regiam nicht nur allein für die Festung Mosburg (heut zu Tage Masburg, zwischen Klagenfurt und Feldkirchen auf einem Berg liegend) mit Schönleben c) halten, sondern auch allda das eigentliche Palatium Karlmanns und Arnulfs aufschlagen zu können, wohin mir auch Otto von Freisingen d) deutet.

b) Ad A. 1281. bei Hieron. Pez Script. rer. Austr. T. I. col. 860.

c) Carn. ant. & nov. p. 456.

d) L. VI. in Chron. C. 7. p. 122.

Ludovicus (infans) Arnolpho ducatum Carentani cum caſtro Moſebruck tradidit. So wahrſcheinlich aber alles dieſes nach meinen vorher geſchickten Grundſätzen in Rückſicht des Urſprunges der Landpfalzen vor Augen liegen mag, ſo bin ich immer aufrichtig genug das Geſtändniß des P. Frölich e) zu wiederholen, daß ſich auſſer den bereits angeführten Nachrichten von der kärntneriſchen Pfalzgrafſchaft bis auf weit jüngere Zeiten keine Spuren zeigen, und daß daher Laz, f) der da ſchreibt, **daß der erſte Pfalzgraf in Kärnthen (Ezelin) von Kaiſer Heinrich dem II. ernennt, und mit Salzwedel (Salvedo) einem Flecken in Thüringen beſchenkt worden ſeye**, um ſo weniger einen Beitritt verdiene, als ſeine Ausſage blos auf ſeinem An=

e) Archont. Carint. P. II. c. 7.

f) De Migrat. Gent. L. VI. p. 173. und Coment. de Republ. Rom. L. XII. C. 2.

Ansehen ruht. Die erste verläßliche Nachricht, die wir von dieser Pfalzgrafschaft haben, gründet sich auf den *Annonym. Leob.*, g) wo er überliefert; daß Graf Mainhard von Tyrol die Huldigung in Kärnthen im Jahr 1287. einnahm, hiebei der Graf von Görz an der Seite des Herzogs mit zwölf Jahren, quia Palatinus est, erschienen seye. Den überzeigendsten Beweiß hievon giebt eine Urkunde Herzogs Albrecht des II. in folgenden Worten: h) **Wir Albrecht von G. G. Herzog ze Oesterreich ꝛc. das wir durch Freundschaft und Dienst, dir uns unser Lieb Oheim Graf Albrecht, und Graf Meinhardt von Görz gethan habent, ihn und ihren Erben unser Pfalz in Kernden verliehen haben, verleihen auch mit diesen**

g) Ad A. 1287. in des Pez Script. Austr. T. I. col. 858.

h) Bei P. Steyerer Hist. Albert. col. 128.

sen Brief, also das sy dieselben Pfalz mit allen den rechten und nutzen, die dazu gehörnt, als die von alter herkommen ist, fürbas von uns, unsern Erben und unsern Vettern Herzogen Friderichen, und Herzog Leopolt ze rechten lesen haben sullen, und versprechen, als Lehensrecht ist, und sullen auch uns die Vorgenannten unser Oheim und Grafen von Görz mit derselben Pfalz uns unsern Erben, und unsern Vorgenannten unsern Vettern Herzog Friderich und Herzog Leopolt fürbas ewiglichen warten und bereit seyn, als ihren rechten Hernen, und als ander ihr Vordern Pfallenzgrafen in Kernden gethan habent, als sy uns des geschwohrn habent ze den heiligen. Des geben wir zu Urkund disen Brief versiegelten mit unsern Insigel, der geben ist Grez nach Christs Geburd

drey-

dreyzehen hundert jahr darnach in dem neun und dreyssigisten jahre des Samstags vor Sand Luceyn tag (11. Kristmonats.) Diese Urkunde ist um so merkwürdiger, als hierin von keinem ältern oder vorhergehenden Erbrechte der Grafen von Görz auf die Pfalzgrafschaft in Kärnthen Meldung geschieht, sondern ihnen diese nur wegen ihrer Verdienste von den österreichischen Herzogen, und zwar mit Beisetzung des Erbrechtes verliehen wird. Ferner wird darin deutlich gesagt; daß diese Pfalz schon eines alten Herkommen, und vorher immer kärntnerische Pfalzgrafen gewesen seyen. Hauptsächlich ist zu betrachten, daß diese Pfalz nicht allein als ein Lehen von Herzogen von Oesterreich oder Kärnthen, sondern auch diese Grafen den ebengenannten Herzogen allen Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig seyn sollen, welcher leztere Saz im dritten Hauptstück

 aus-

ausführlicher untersucht werden wird. Bald darnach nahmen die Grafen von Görz den Titel Comes Palatinus Carinthiæ an; im k. k. geheimen Hausarchiv ist eine Urkunde vorhanden, wie P. *Froelich* Archont. Carinth. P. II. p. 133. meldet.) Actum in Greiffenburg die Jovis ante S. Viti (13 Junius A. 1342.) wo sich die damal lebenden Grafen von Görz Albrecht, Meinhard und Heinrich unter sich dahin vertragen haben, daß künftig nur allzeit der Erstgebohrne unter ihnen den Titel Comes Palatinus Carinthiæ gebrauchen solle. Von dieser Zeit kommt er beständig in Urkunden i) und in der Titulatur der Grafen von Görz vor, von denen der Graf Leonhard, mit welchem der Mannsstamm den 12. April des Jahrs 1500. ausstarb, ihn

noch

i) S. Steyerer col. 215. 218. 343. 391. 399. Frœlich. diplom. Sacr. duc. Styr. P. II. n. 50. p. 36.

noch auf seinem Grabsteine führt, wie Graf *Coronini* k) und P. *Froelich* anzeigen.

Zweites Hauptstück

von dem

Ursprung und Fortgang der Pfalzgrafen in Baiern.

§. I.

Im vorhergehenden Hauptstücke habe ich mich über den Ursprung der Pfalzgrafschaften dahin erklärt, daß hiezu die nach Kaiser Ludwig des Frommen Tod vorgenommene Theilungen und Ausmessungen der Länder der fränkischen Monarchie Gelegenheit gegeben haben möchten.

k) In Tentam. geneal. chronol. Comit. Goritiæ p. 30.

ten. Ludwig hernach der Deutsche genannt, und dritter Sohn des Kaisers dieses Namens erhielt A. 817. von seinem Vater Baiern, (Thegan. c. 12.) welches ihm auch in den nachfolgenden Theilungen von Jahren 829. und 837. zuerkannt, und sodann nach den Tod Kaiser Ludwigs des Frommen durch den berühmten brüderlichen Vertrag zu Verdun 823. ebenfalls bestättiget wurde. Ludwig bediente sich des Titels eines Königs der Baiern, bevor ihm noch der gröste Theil von Ostfranken anfiele, und weil er auch hernach die meiste Zeit seine Residenz in Baiern aufschlug, so mußte er in dieser Provinz nothwendig seine Pfalz und Obergericht, und also seinen Pfalzgrafen (Comitem Palatinum) haben, wovon sich gleich deutlichere Nachrichten zeigen werden.

§. II.

Eginhard a) zeugt, daß Kaiser Karl der Große nach Absetzung des Tassilo die Verwaltung des Herzogthums Baiern keinem Herzog, sondern mehreren Grafen anvertrauet hatte, unter denen einige die Gerichtsstellen zu versehen hatten, und daher insbesondere judices genennt wurden, wie wir von Gisilhardus und Ellambertus lesen. b) Diese judices waren aber keine Palatini, und in den Urkunden, wo sie vorkommen, findet man sie nun als Comites oder Judices unterzeichnet, niemal aber mit dem unterscheidenden Beisatz *Palatii* oder *Palatini*. Das Amt eines Comitis Palatii in Baiern verrichteten unter der Regie-

a) In vit. Carol. C. 11. neque Provincia, quam tenebat (Tassilo) ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est.

b) In Meichelb. Histor. Frising. T. I. P. I. p. 87.

gierung Karls des Großen die Missi Dominici, die in den Palatiis über die von gedachten Richtern (judicibus) an den kaiserlichen Hof gebrachten Rechtsstreitigkeiten den Ausspruch thaten, wovon sich ein deutliches Beispiel in einer Urkunde beim Meichelbeck c) vorfindet. Hieraus erhellet, daß wir von Karl dem Großen an bis auf die von Kaiser Ludwig dem Frommen unter seine Söhne gemachten Ländertheilungen einen Pfalzgrafen (Comitem Palatinum) in Baiern vergeblich suchen.

§. III.

Nach gemeldten Ländertheilungen kommen in unverwerflichen Urkunden verschiedene Pfalzgrafen in Baiern zum Vorschein. Der erste ist Timo; a) der zwei-

c) T. I. P. II. p. 82.

a) In einer Urkunde factum in publica Synodo ad Frisingas 5. Id. Octob. Ind. 9. A. Incarn. Dom.

zweite Fritilo, welcher letztere in zwei Urkunden in der Unterschrift der Zeugen mit einem Grafen Ratold zusammtrift, in der einen b) aber diesem vor, und in der andern c) nachsteht. Ebengenannter Fritilo tritt wiederum d) im Jahr 845. als Pfalzgraf auf, und muß noch 853. dem königlichen Palatio in Baiern vorgestanden seyn, weil er unter dem Titel Comes Palatinus mit Anno Bischof von

Dom. 831. Hludovici Imp. sui 17. Hludovi- Regis nostri 5. Isti qui hoc viderunt, & testes existerunt *Timo palatii comes*. Liupald comes &c. beim Meichelb. T. I. P. II. p. 293.

b) A. Inc. Dom. 843. Ind. 6. 4. Id. Aug. Isti sunt testes per aures tracti secundum legem Bajowariorum. *Fritilo Palatinus comis*, Cunpald comis. *Ratold* comis. L. c. p. 320.

c) Hoc factum est A. Inc. Dom. 843. Ind. 6. 11. Kal. Jan. ad Frising. *Ratold* comes, *Fritilo* palacii comes &c. L. c. p. 328.

d) Factum Frising. ad A. 845. Ind. 8. 6. Id. Majas. *Fritilo palacii comes*. L. c. p. 230.

von Freising, der nach den Zeugnissen Hunds und Meichelbecks erst im letztbesagtem Jahre zu dieser Würde gelangt, einen Tausch getroffen hatte. e) Unter der Regierung Kaiser Karls des Dicken, der nach den Tod seiner Brüder Karlmanns und Ludwigs die ganze fränkische Monarchie in seiner Person vereinigte, zeigt sich abermal ein Pfalzgraf in Baiern mit Namen **Meginhard.** f) Auf dieses alles könnte man mir erwidern, daß diese Grafen in bemerkten Urkunden zwar Palatini genennt, nicht aber auch buchstäblich auf Baiern gezogen werden, wie

e) Commutatio inter *Annonem* Episcopum Frisingensem & quendam *Palatinum Comitem* nomine *Fritilo* bei Meichelb. T. I. P. II. p. 381.

f) Actum ad Frisingam A. Dom. Inc. 883. regnante Domino Karolo piissimo Imperatore anno imperii ejus tertio. Ind. I. Isti præsentes fuerunt. *Meginhardus Palatinus comes*; Kotescalcus comes &c. L. c. p. 394.

wie es doch in spätern Urkunden mit dem Ausdruck Comes Palatinus Bavariæ geschieht. Man gedulde sich ein wenig, und es werden auch Urkunden von jüngern Zeiten erscheinen, wo die Pfalzgrafen in Baiern ohne dem Beisaz *Bavariæ* aufgezeichnet sind. Von den angeführten Pfalzgrafen **Timo**, **Fritilo** und **Meginhard** kann um so minder ein Zweifel entstehen, daß sie in Baiern gehören, da nicht allein der Inhalt der Urkunden, in denen sie unter den Zeugen vorkommen, blos auf bairische Distrikte und Ortschaften abzielt, und diese Instrumente selbst in einem Bisthume des bairischen Bezirkes ausgefertiget sind, als auch, weil die übrigen mit ihnen unterzeichnete Zeugen ebenfalls nur bairische Grafen waren.

§. IV.

Obschon ich von den Zeiten des Kaisers Arnulf, und seines Sohns Ludwig des Kindes noch keine Urkunde entdecken konnte, in welcher ein Pfalzgraf in Baiern namhaft gemacht würde, so läßt sich doch hieraus nicht gleich auf ihr Nichtdaseyn schliessen, vielmehr scheinen mir die Zeiten Kaisers Arnulf den Grund zu jener Pfalzgrafschaft gelegt zu haben, die hernach die Pfalzgrafen in Baiern inne hatten, und von der sie auch Comites Palatini Schyrenses oder de Schyra genennt worden sind; wofür Staindelius a) in seiner Kronik auf das Jahr 897. folgendes anmerkt: Item Imperator (Arnulphus) Castrum Scheyra in Bavaria primo ordinavit, & ibidem Comitatum ordinavit. Noch deutlicher ist hievon Andreas Presbyt. b) Arnulphus

a) In des Oeffel. Script. Bav. T. I. p. 454.
b) In Kulpis. Script. p. 15.

phus igitur Regum Europæ famosissimus Castrum Scheyra in terra Bavariæ construens, Comitatus Palatinos ibidem instituit. Es sind zwar diese beiden Kronikenschreiber für den Kaiser Arnulf viel zu jung, daß sie durch ihr Ansehen einen Beweis dahin erstrecken konnten, man muß ihnen aber zu gut halten, daß sie nicht ohne allen Grund, und ohne einer vor sich gehabten Nachricht dieses werden niedergeschrieben haben, womit ihre Ueberlieferungen so lange gelten mögen, bis nicht ein Gelehrter aus tüchtigern Geschichtschreibern oder Urkunden das Gegentheil darthun kann. Der einzige **Aventin**, c) der die Erbauung

c) L. IV. p. 491. edit. Ingol. 1564. Arnulphus Schiram oppidum in superiore Bavaria in pago Schirorum (prosapia est Bajorum haud dubie nobilissima tam magna quam vetusta) condidit, unde posteri ejus Dynastæ Schirorum cognominati sunt, quibus & Abusinam patriam & Kelhaim, & pleraque superioris Bajoariæ castella paruisse reperio.

ung der Festung Scheyern dem Arnulf einem Sohn des Herzogs Arnulf in Baiern zuschreibt, ist ein zu schwacher Gegner, als daß er durch eine blosse Sage die beiden genannten Kronikenverfasser Lüge strafen könnte, deren Erzehlung auch deswegen mehr Glauben verdienen, weil nebst dem Bau des Schlosses Scheyern auch die Errichtung des Comitatus, und die Bestimmung des Sitzes eines Comitis Palatini zu gleicher Zeit geschehen zu seyn angezeigt wird, welches bekannter Massen nur dem Kaiser Arnulf, nicht aber einem Herzoge dieses Namens zugeschrieben werden kann.

§. V.

Es ist aus der Geschichte satsam bekannt, daß der von König Konrad dem I. vertriebene Herzog Arnulf in Baiern von K. Heinrich dem I. in seine Würde wieder eingesetzt worden, und hier-

hierauf im Jahr 937. mit Tod abgegangen seye. Er hinterließ drei Söhne Eberharden, Arnulfen und Hermannen; ersterer mußte wegen einer gegen Kaiser Otto den I. angesponnenen Aufruhr ins Elend weichen, a) und soll hernach auf dem Schlosse Ebersperg in der Stille gelebt haben. b) Herman bekam die Pfalzgrafschaft beim Rhein, c) Arnulf aber wurde vom Kaiser zum Pfalzgrafen in Baiern ernennt; d) daß dieser seinen Wohnsitz auf dem Schloß Scheyern ge-

a) Herman. Contract. ad A. 937.

b) Toln. Histor. Palat. c. 8. p. 203.

c) L. c. c. 8.

d) Dieses zeigt Gerardus in vita S. Udalrici. c. 10. §. 36. mit deutlichen Worten: Henricus dux (Bajoariorum) commendata civitate Ratispona, totaque regione Noricorum *Arnoldo Palatino Comiti* perrexit ad Regem. Eben dahin zielt Ruotgerus in vita Brunon. §. 16. mit folgendem *Arnoldo* strenuo imprimis viro summam rerum — — in Bauwariorum terra commissam fuisse.

habt, scheinet daher glaublich zu seyn, weil seine in gerader Linie abstammende Nachkommenschaft beständig den Titel von Scheyern geführt hat.

§. VI.

Ob aber die Würde eines Pfalzgrafen in Baiern von diesen Arnulf an unverrückt bei den Grafen von Scheyern und also bei ihrer Nachkommenschaft verblieben seye, läßt sich nicht allein durch keinen positiven Satz, wie viele wollen, behaupten, sondern es könnten nachstehende Beweise sogar das Gegentheil zeigen. Erstens habe ich noch keine Urkunde bis auf das Jahr 1123. angetroffen, wo die Grafen von Scheyern mit dem Titel Palatini erscheinen. Zweitens kommen in den Urkunden unter dieser Zeit verschiedene Pfalzgrafen in Baiern vor, von denen man doch nicht sagen kann, daß sie Grafen in Scheyern gewesen

wesen seyen. In einem Diplom a) Kaisers Heinrich des III. an das Bisthum Freising auf das Jahr 1041. erscheint ein Comitatus Aribonis Palatini Comitis in pago Salzgowe. Ich bin versucht zu glauben, daß dieser Aribo eben derjenige Graf Erbo seye, von welchem *Conradus Urspergensis* p. 241. ad A. 1102. folgendes schreibt: Erbo jam grandævus nobilis de Carinthia princeps & quondam Palatinus in Bajoaria Comes migravit in Domino. In Hunds b) bairischen Stammbuche wird dieser Erbo zu einem Grafen von Burghausen gemacht, aber zugleich beigesetzt, daß er Pfalzgraf in Baiern gewesen, und im Jahr 1102. gestorben seye. Das hohe Alter des Erbo scheint die beiden obgedachten Zahlen einiger Massen ver-

a) Beim Hund. T. I. p. 101.
b) P. I. p. 40.

einbarlich zu machen. Man findet auch im dritten Theile *Monument. Boic.* c) Aribo und Bodo Comites Palatini um das Jahr 1070, obgleich in der Urkunde d) unter den Zeugen nur platweg Aribo Comes do Hegirmos, & frater ejus Poto de Botensteine, gesagt wird, und daselbst auch dieser Aribo gegen die Gewohnheit, und das Ansehen eines Pfalzgrafen den Grafen von Rapoto Comes de Rœtelnperge, Gerberhardus Comes de Worenpach, und Sarchilo Comes de Mosepach nachgesetzt ist. Eben dieser Aribo kommt ferner in dem Necrolog. Seonens. e) mit dem Titel Comes Palatinus vor, der auch noch auf seinem im Jahr 1400. errichteten Grabmale in dem Kloster Seün zu lesen ist, obgleich in den Urkunden f)

de

c) In Indice p. 583.

d) L. c. p. 246.

e) In Monument. Boic. T. II. p. 158. 159.

f) Daselbst p. 123. 125. 128.

de A. A. 999. und 1139. der Zusatz *Palatinus* dem Worte Comes nicht beigefügt wird. Nach den oft genannten Aribo oder Erbo scheinet Graf Kuno von Rot der königlichen Pfalz in Baiern vorgestanden zu seyn. Von diesen geschieht in einer Urkunde g) Kaisers Heinrich des IV. zur Bestättigung des Klosters Rot vom Jahr 1073. nach seinem Tode als Comes Palatinus Meldung, wie auch mit diesem Titel in einem Diplom h) Kaisers Friederich des II., wo

g) Folgender Massen. Ideo fidelis nostri *Cononis Palatini* memoriam posteris scripto transmittimus, quia Deum & S. Petrum omnium rerum suarum hæredem reliquit. Bei Hund. T. III. p. 182. & in Monum. Boic. T. I. p. 352.

h) Ad A. 1226. lautet also: Qualiter quondam Palatinus *Cono* nomine filio ejus Conone in bello & servitio Imperii decedente Rotensem Ecclesiam fundaverit. In Monum. Boic. T. I. p. 375.

er dem Kloster Rot die Freiheit sich einen Kirchenvogt zu wählen, ertheilet, derowegen wird dieser Kuno in Historia fund. Rotenſ. oder Legenda vetuſta SS. Mariani & Aniani i) mit Recht Aulicus Præſes Comes genennet. Weitere Nachrichten von diesen Pfalzgrafen in Baiern aus der Familie derer von Rot erwartet man noch von den gelehrten Verfassern der *Monum. Boic.*, wie sie sich selbst dazu erklärt haben. k) Auf den Graf Kuno von Rot folgt ein sicherer Graf Rapoto als Pfalzgraf in Baiern; Dodechinus l) meldet von ihm mit der

i) L. c. p. 348.

k) Mit diesen Worten: Recentiore ævo Rota ſedem nomenque præbuit genti Illuſtriſſimæ comitiva Palatii Bojici claræ, ac circa A. 1077. extinctæ, in quam ſuo tempore & loco ulterius inquiremus. T. I. in præfat. ad Monum. Rotenſ. p. 338.

l) Apud Piſtor. Scriptor. rer. germ. edit. Struv. T. I. p. 664.

der Titulatur eines Comitis Palatini, daß er zu Regenspurg, als der Kaiser alldort im Jahr 1099. die Ostern feierte, gestorben seye. Cosmas Prag. m) und Aventin. n) führen ihn ebenfalls als Pfalzgrafen in Baiern auf; und daher konnte auch Maskov o) diesen Rapoto Palatinum per Bavariam Comitem,

m) Ad A. 1073. l. II. p. 38. edit. Han. 1607. Qui (Wratislaus Dux) ut tutius iter agere possent, committit eos Romani Imperatoris *Palatino Comiti* nomine *Rapote*, rogans eum nimio supplicatu, quo sui legati irent Romam, & redirent sub ejus conductu. Nam tantæ potestatis hic comes erat, quodusque Romam per continua loca proprias villas seu prædia & per castella militis sibi devotos habebat.

n) Ad A. 1101. in Annal. Boic. l. V. p. 593. Inde Bajoariam petit, Reginoburgii concilium habet, ibi tum Rapoto & Udalricus patrueles ejus Præfecti prætorio mortem obeunt.

o) In Comment. de Reb. Imp. sub Henrico IV. l. 2. p. 8.

tem, ohne allen Anstand, und mit Hinweglassung der Beweise nennen.

§. VII.

Ich nähere mich dem Zeitpunkte, wo die Grafen von Scheyern und Wittelsbach in unverrückter Reihe als Pfalzgrafen in Baiern folgen; um dem Endzwecke gegenwärtiger Abhandlung vollkommen zu entsprechen, werde ich alle Urkunden, in denen von diesen Grafen als Comitibus Palatinis Erwähnung geschieht, vor die Augen legen; bevor aber noch etwas von ihrer Genealogie, wie sie in des Aventin. Annal. Schyrenſ. und Conrad. Philoſoph. Chron. Schyrenſ. a) enthalten ist, anmerken. Obengemeldter Pfalzgraf Arnulf soll nach der Aussage des

a) Conrad. Schyrenſ. Chron. kam zu Ingolstadt A. 1623. heraus, und wurde mit Aventin. Annal. Styrenſ. zu Straßburg wieder aufgelegt.

des Aventins einen Sohn mit Namen Wernher zurückgelassen haben; wofür aber in den Stammtafeln beim Tollner Graf Berthold, der in der Schlacht gegen die Sarazenen geblieben, angesetzt, und genannter Wernher ein Sohn des Berthold angegeben wird. Nach dem Hintritt Wernhers ruhete sein Stamm auf seinen zwei Söhnen; nemlich auf Otten den I. von Scheyern, und Eberharden. Otto, der nach der Berechnung Tollners im Jahr 1040. gestorben seyn solle, hinterließ drei Söhne, Otten den II., der die Linie der Grafen von Scheyern fortpflanzte; Konraden, von dem der neue Zweig der Grafen von Veleja, oder dem Schloße Anhamstain aufsproß; und Arnolden, der dem Geschlecht der Grafen von Dachau den Ursprung gab. Otto der II. † 1079., war der Vater Otto's des III., der auf dem Schlachtfeld wider die Sarazenen erblaßte, und

sei-

seinen Sohn Graf Otto den IV. zum Nachfolger hatte, welcher in mehreren Urkunden, die im folgenden §. erscheinen, mit dem Titel eines Pfalzgrafen auftrit.

§. VIII.

Otto der IV. von Scheyern und Wittelsbach wird in nachstehendem Urkunden als Comes Palatinus namhaft gemacht. In der Bulle des Pabstes Callisti II. dat. 7. Kal. Apr. Ind. I. A. 1123. bei Gewold T. III. p. 215. In einer Urkunde K. Heinrichs des IV. dat. Babenberch 7. Kal. Maji A. 1124. Ind. 13. und in einer des Bischofs Hermann von Augspurg von diesem Jahr bei Gewold T. III. p. 210. In einer Urkunde Kaisers Lothar de A. 1129. bei Gewold T. II. p. 318. Von Herzog Heinrich in Baiern de A. 1125. in Monum. Boic. T. III. p. 314. in zwei

Ur-

Urkunden um das Jahr 1130. in Monum. Boic. T. I. p. 135. 141. in einem Diplom Kaisers Lothar de A. 1135. beim Tollner cod. diplom. n. 47. p. 42. ist folgendes enthalten: Wilhelmus Palatinus, (Rheni) Ftidericus Palatinus (Saxoniæ) Otto Palatinus (nemlich von Baiern.) In einer Urkunde Kaisers Konrad des III. de A. 1143. bei Meichelbeck. T. I. P. I. p. 326. und Herrgot Geneal. Habsp. T. II. p. 156. legt Otto Palatinus de Witelinesbach alle Gerichtsbarkeit über die Ministeriales der Kirche zu Freisingen ab. Eine Urkunde Bischofs Otto von Freisingen de A. 1144. Ind. 6. beim Gewold T. III. p. 217. und Meichelbeck T. I. P. I. p. 326., in welchen Illustris Otto Palatinus. Ein Diplom von Kaiser Konrad dem III. eben dieses Jahrs beim Meichelbeck T. I. P. II. p. 547., worinn Ot-

Otto Palatinus Comes de Witelinespach.

§. IX.

Auf Pfalzgrafen Otto dem IV., der 1146. starb, folgte sein Sohn Pfalzgraf Otto der V., der hernach das Herzogthum Baiern erhalten hat. Dieser kommt in sehr vielen Urkunden, die jetzt alle angeführt werden, vor. Die Urkunde Kaisers Konrad vom Jahr 1146. bei Gewold. T. II. p. 28. kann auch auf den vorhergehenden Otto gezogen werden. Eine andere eben dieses Kaisers um das Jahr 1150. in Monum. Boic. T. III. p. 110. Ein Instrument beim Hund. T. I. p. 132. In einer Urkunde Bischofs Hartwich in Regenspurg de A. 1156. ist folgendes: eo tempore, quo bonæ recordationis Rex Chuonradus castrum Ottonis Palatini Comitis in Chelcheim ob-

obsederat. a) In dem berühmten öster. Freiheitsbrief K. Friederichs des I. von diesem Jahr: Otto Palatinus Comes & frater ejus Fridericus. Ein Diplom des erstgenannten Kaisers für das Kloster St. Emeram de A. 1157. also: Otto Palatinus de Widelinespach. b) Und ein anderes von diesem Kaiser des nemlichen Jahrs an das Kloster Tegernsee c) enthält gleichen Ausdruck. Unter den Zeugen in einer Urkunde des ebenangeführten Kaisers de A. 1159. d) Otto Comes Palatinus. Des Herzogs Heinrich von Baiern und Sachsen de A. 1160. beim Hund. T. III. p. 79. In einem Instrument an das Kloster Baumberg

a) In Oeffel. Script. rer. Boic. T. I. p. 194.

b) L. c. p. 191.

c) L. c. T. II. p. 82.

d) Beim Tollner Hist. Palat. cod. dipl. n. 60. p. 54.

berg um das Jahr 1160. e) Palatinus Comes Fridericus. Von K. Friederich dem I. de A. 1161. Otto Palatinus Comes, Fridericus Palatinus Comes de Widelinesbach. f) Des Herzog Heinrichs de A. 1162. Friderieus & Otto Palat. de Witelinespach. g) Von dem Jahr 1164, welche dieser Pfalzgraf an die Kirche zu Freisingen ausgestellt hat, mit folgender Aufschrift: in nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Ego Otto divinæ clementiæ sacri Palatii Comes, Advocatus frisingensis Ecclesiæ. h) In einer Urkunde Kaisers Friederich des I. A. 1170. Otto Palatinus de Witelinespach. i) Von eben diesem Kaiser und Jahre. Otto Senior Palatinus Comes

e) In Monum. Boic. T. III. p. 58.
f) Beim Gewold T. I. p. 247.
g) Bei Hund T. III. p. 79.
h) S. Meichelb. T. I. P. I. p. 360.
i) In Monum. Boic. T. III. p. 546.

mes de Witelinespach. k) Von Herzog Heinrich A. 1172. Otto Major Palatinus de Witelinespach. l) Von Kaiser Friederich A. 1174. Otto Palatinus Comes de Withelmgesbach. m) Von Herzog Heinrich A. 1176. Fridericus Palatinus Comes. n) In einer andern A. 1177. o) Otto Comes Palatinus, auf dessen Rath (Consilio Palatini) die vorgefallene Streitsache entschieden wurde. In einer Urkunde A. 1179. Otto Palatinus. p) In einem Diplom A. 1180. q) Otto Palatinus Major und Otto Palatinus Junior. In einem Instrument

k) In diplom. Sac. ducat. Styr. P. II. p. 279.
l) In Monum. Boic. T. III. p. 548.
m) Beim Tollner cod. diplom. n. 64. p. 57.
n) In Monum. Boic. T. III. p. 115.
o) L. c. p. 464.
p) L. c. T. I. p. 364.
q) Beim Meichelb. T. I. P. I. p. 366.

eben dieses Jahrs r) Otto Palatinus Senior.

§. X.

Erstgedachter Pfalzgraf Otto der V. bekam von Kaiser Friederich dem I. das Herzogthum Baiern, wie aus der Geschichte mehr als zu wohl bekannt ist; wornach die Verwaltung der kaiserlichen Pfalzgrafschaft in Baiern bei dessen Brüdern Pfalzgrafen Friederichen und Otten den jüngern oder VI. verbliebe. a) Beide treten im Jahr 1179. in einer Urkunde b) auf: Otto junior Palatinus & frater ejus Fridericus. Und in einer andern c) A. 1180. Otto junior Palatinus Comes, & frater suus Fridericus con-

r) In Monum. Boic. T. III. p. 269.

a) S. Chron: Ensdorf. in des Oeffel. Script. T. I. p. 583.

b) In Monum. Boic. T. III. p. 478.

c) Daselbst T. I. p. 171.

conversus. Nachdem dieses Otto's von Wittelspach des jüngern Sohn gleiches Namens den Kaiser Philipp 1208. ermordet hatte, wurde er in die Reichsacht erklärt, und alle seine Güter eingezogen; worauf Kaiser Otto der IV. die Pfalz in Baiern dem Graf Rapoto von Ortenberg auf dem Reichstag zu Augspurg 1209. übergab. d)

§. XI.

Die Pfalzgrafen in Baiern aus dem Geschlechte derer von Ortenberg nannten sich durchgehends Rapoto oder Raboto; wie sie in folgenden Urkunden nam-

d) Herm. Altah. ad h. a. Otto Palatinus Comes occiditur homicidio commisso in Philippum, cui Rapoto comes ab Ortenberch in Palatio substituitur. Beim Oeffel. T. I. p. 668. Man sehe zugleich *Arnold. Lubec.* l. 7. c. 14. in Meibom. Apolog. pro Ottone IV. p. 347.

namhaft werden. Von Jahr 1212. a) Rapoto Comes Palatinus Bavariæ. Unter den Zeugen A. 1217. b) Rapoto Comes Palatinus de Ortemburg. In eben diesen Jahr hielt Pfalzgraf Rapoto einen Gerichtstag zu Chirstorf (Kirchdorf in Baiern, wo mehrere Ortschaften dieses Namens sind), wovon nachstehendes zu lesen: Hæc siquidem traditio de bona voluntate Chunradi de Hoibach per Rapotonem tunc Palatinum Bawariæ in solenni placito suo, quod habuit, in Chirstorf; pridie Idus Julii publicata fuerit, & hi testes Palatinus Rapoto &c. In einer andern von diesem Jahr d) heißt es: Ego Rabodo Comes Palatinus, & ego Henricus Dei gratia dicti Comites de Ort-

lin-

a) Bei Tollner cod. diplom. n. 81. p. 69.
b) S. Oeffel. T. II. p. 103.
c) Bei Gewold. T. II. p. 400.
d) In Hund. bairisch. Stammbuch. P. II. p. 25.

linburg. Von Kaiser Friederich dem II. A. 1218. e) Rapoto Comes Palatinus Bajor. In zwei Urkunden de A. A. 1222. und 1224. f) kommt Rapoto ebenfalls als Comes Palatinus Bajariæ unter den Zeugen vor. Und abermal in einer Graf Albrechts von Pogen de A. 1221. g) wo Rapoto Comes Palat. Bojariæ. In Chron. Steindelii h) de A. 1226. wird von ihm angemerkt: Guerra gravis inter Rapotonem Comitem Palatinum Bavariæ & Comitem de Pogen orta est. In einer Urkunde des Bischofs von Passau von Jahr 1228. i) Rapoto Comes Bavariæ, und von Rapoto selbst von Jahr 1230. k) Von

e) In except. dipl. Passav. Aventini beim Oeffel. T. II. p. 713.

f) L. c.

g) Beim Hund. T. II. p. 366.

h) In des Oeffel. Scriptor. T. I. p. 505.

i) In Monum. Boic. T. II. p. 196.

k) L. c. p. 198.

Kaiser Friederich dem II. A. 1237. l) Rapoto Comes de Ortenberch. In einem Diplom von Rapoto selbst de A. 1240. m) lautet die Aufschrift: Rapoto Dei gratia Comes Palatinus Bavariæ, und wiederum von Jahr 1241. n) kommt die besondere Titulatur vor: Nos Rapoto Dei gratia Comes Palatinus in Chraiburch una cum uxore nostra Alhaide eadem gratia comitissa Palatina ejusdem loci. Das an dieser Urkunde hangende Siegel o) hat die Umschrift: Rapoto Comes Palat. Balbariæ. Vom Jahre 1244. sind zwei Verträge p) des Bischofs von Freisingen mit gemeldten Rapoto vorhanden, wo in

dem

l) L. c. T. III. p. 135.

m) In excerp. diplom. Aventini bei Oeffel. T. I. p. 115.

n) In Monum. Boic. T. II. p. 199.

o) Daselbst Tab. II. n. 13.

p) S. Meichelb. T. II. P. I. p. 22. 23.

dem ersten Rapoto Comes Palatinus; im zweiten Rapoto illustris Bavariæ Palatinus ausgedrückt ist. Von diesem Jahre findet sich ein Vergleich q) zwischen dem Pfalzgrafen Rapoto und dem Erzbischof Eberhard den II. von Salzburg wegen des Schadens, der dem letztern zugefügt worden ist. Noch einmal in diesem Jahr schreibt sich Rapoto Dei gratia Palatinus Comes Bavariæ. Von Herzog Otto von Baiern A. 1246. s) Rapoto Comes Palatinus Bavariæ. Und endlich 1247. fängt Rapoto noch eine Urkunde also an: t) Rapoto Dei gratia Palatinus Comes Bavariæ.

q) Lünig Spicil. Sæcul. T. II. p. 1337.
r) In Monum. Boic. T. II. p. 135.
s) L. c. T. III. p. 145.
t) Beim Oeffel. T. I. p. 728.

§. XII.

Im Jahr 1248. oder im ersten Monat 1249. starb Pfalzgraf Rapoto ohne männlichen Erben; seine hinterlassene Gemahlin, eine geborne Burggräfin von Nürnberg nannte sich Adelhaid, Elisabeth ihre Tochter. a) Mit dem Hintritt Rapotos endigten sich die Pfalzgrafen in Baiern, b) und ihre Güter kamen durch verschiedene Wege an die Herzoge von Baiern; zum Theil wurden sie

a) In einer Urkunde vom Jahr 1254. Ego Alhaidis relicta quondam Comitis Palatini Bawariæ Raptonis & filia nostra Elizabeth - - de voluntate fratris nostri Friderici junioris Burchgravii de Nuernbach. in *Monum. Boic.* T. III. p. 150.

Es findet sich auch daselbst T. II. p. 455. von dieser Gräfin folgende Titulatur: Nos Dei gratia illustris Comitis Rapotonis Palatini Bawarie relicta.

b) Chron. Herm. Altah. ad A. 1249. Rapoto Comes Palatinus Bavariæ ultimus obiit. In des Oeffel. Script. T. I. p. 674.

ſie von ihnen eingezogen, wie ſich von Herzog Otto und Heinrich die Zeugniſſe c) klar vorfinden; einen andern Theil dieſer Gü-

c) Von Herzog Otto zeigt eine Urkunde dat. III. Kal. Febr. A. 1249. beim Oeſſel. T. I. p. 728., wie er ſeinen Amtleuten befiehlt den Zehend aller derjenigen Güter, quæ ipſi ex morte Raptonis Palatini Comitis evenerunt, dem Kloſter Altaich einzuräumen. Aus dem Datum erhellet zugleich, daß das Sterbjahr des Napoto nicht ohne Unterſchied mit den meiſten Geſchichtſchreibern auf 1249. zu ſetzen ſey, ſondern daß er vor dem 30. Jäner 1249. oder ſchon 1248. verſchieden ſeyn müſſe.

Eine andere Urkunde beweißt von Herzog Heinrich, wie er ebenfalls dem Kloſter Altaich die Zehenden von nachſtehenden Ortſchaften übergiebt, nemlich: Maeſſing, Tahenberg, Grizpach, Marquartſtein, quæ a nepte noſtra Eliſabeth filia Raptonis quondam Comitis Paaltini Bawariæ & marito ſuo Hermanno Comite de Werdenberg ad nos ſunt juſto emptionis titulo devoluta. Imo de univerſis bonis in Auſtria ad nos ab eadem nepte noſtra & marito ejus prædicto titulo devolutis. Beim Oeſſel. T. I. p. 729.

Güter kaufte letzterer 1259. von Graf Hartmann von Wartenberg, die dieser mit seiner Gemahlin einer Tochter Rapotos überkommen hätte; d) Herzog Heinrich brachte endlich noch die Lehen an sich, die Rapoto von Bisthum Passau besessen hatte. e)

§. XIII.

d) In Chron. Herm. Altah. ad A. 1259. Hoc anno Comes Hartmannus de Werdenberg duxit filiam Rapotonis de Ortenberg Comitis & Palatini Bajorum uxorem. Cum res uxoris & nobiles & homines non posset, ut voluit, obtinere, videlicet omnia Henrico Duci pro MXI. millia tradita uxorem domum duxit Id. Febr. præsentis anni. In des Oefel. Script. T. I. p. 679.

e) Welches eine Urkunde dieses Herzogs von 1. Jäner 1262. beim Gewold T. I. p. 257. im Folgenden zeigt: quod videlicet nos & hæredes nostri, una cum Ludowico fratre nostro Germano, si pro eo duxerimus postulandum a prædicta Ecclesia in feudum teneamus omnia, quæ bonæ memoriæ de Pogen, & de Ortenberg Comites & Palatinus Bawariæ ab eadem

Ec-

XIII.

Wenn die Nachrichten, die ich in dem vorherstehenden §. angeführt habe, keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem Tod des oftgemeldten Rapoto die Pfalzgrafen in Baiern ausgegangen, und seine Güter selbst an die Herzogen in Baiern gelangt seyen, so wird die Urkunde auf das Jahr 1258. in Monum. Boic. T. II. p. 200. mit folgender Aufschrift eben so merkwürdig als bedenklich: Nos Hartmannus Dei gratia Comes Palatinus in Chraiburch cum uxore nostra Elisabeth eadem gratia comitissa Palatina ejusdem loci. Das dabei hangende Siegel, welches **ebendaselbst** Tab. II. n. 14. zu sehen ist, ist so verletzt, daß man in der Umschrift nur das Wort Hart-

Ecclesia feodi titulo possiderunt, & nos hactenus præterquam in Austria, dinoscimur possedisse. Man sehe zugleich Aventini excerp. dipl. Passav. Beim Oeffel. T. I. p. 716.

Hartmannus deutlich erkennet. Mit welchem Rechtsgrund sich Hermann oder Hartmann des Titels eines Comitis Palatini habe bedienen können, ist mir nicht begreiflich. Man wird sich leicht mit mir vereinigen, daß die Würde und das Amt eines Pfalzgrafen niemal ein Reichserblehen auch auf die weibliche Descendenz gewesen seye; daher konnte ihm seine Gemahlin Elisabeth als eine Tochter des letzten bairischen Pfalzgrafen Rapoto diese Würde auch nicht zubringen. Es liesse sich vielleicht muthmassen, daß Hartmann sich zwar anfänglich bemühet das pfalzgräfliche Amt mit den übrigen für sich zu erhalten, in diesem Unternehmen aber hernach gescheidert seye, wohin die im vorhergehenden §. aus dem *Herm. Alth.* ad A. 1259. angezogene Worte: cum res uxoris & nobiles & homines non posset; ut voluit, obtinere, einiger Massen abzielen könnten.

Drit-

Drittes Hauptstück
von den
Rechten und Amtspflichten der Pfalzgrafen.

§. I.

Wenn man die vorhergehenden Hauptstücke von dem Ursprunge der Pfalzgrafen in Allgemeinen und in Besonderen richtig überdacht hat, so kann es nicht mehr schwer seyn von ihren Verrichtungen Rechenschaft zu geben; wir wollen diesen Gegenstand hier in ein helleres Licht setzen. Ein alter Schriftsteller a) schreibt,

a) *Hincm. Rhemen.* in admonit. ad Proc. Reg. §. 21. Comitis autem Palatii inter cætera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omes contentiones legales, quæ alibi ortæ, propter æquitatis judicium Palatium aggre-

schreibt, daß dem Pfalzgrafen nebst andern unzähligen Sachen vorzüglich oblage, die Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Eine alte Verordnung beim Goldast b) handelt ebenfalls von den Amtspflichten eines Comitis Palatini, da aber diese meistens nur die Palatinos von Hungarn angeht, so läßt sich hievon wenig oder gar nichts auf unsere deutschen Pfalzgrafen anwenden, welche niemals alle diejenige Rechte, die in besagter Verordnung enthalten sind, besessen haben, wie es ohnehin jedem in die Augen fallen muß. Auf das deutlichste und bündigste hat sich hierüber Aventin c) ausge-

gediebantur, juste ac rationabiliter determinaret, seu perverse judicato ad æquitatis tramitem reduceret, ut & coram Deo propter justitiam, & coram hominibus propter legum observationem cunctis placeret.

b) In Constitut. Imp. T. III. p. 403.

c) In Annal. Boic. L. IV. p. 491. edit. Ingol. 1554.

gedrückt: Comes Palatinus vocatur is, qui vicem Cæsaris præsidendo Senatui principali defungebatur: fidem Imperatoris implorantibus aderat, jusque reddebat, fiscum Augusti, prædia salica, redditus regios procurabat; cæsareum censum exigebat. Nihil citra ejus auctoritatem Duci decernere aut statuere licebat. Woraus dann erhellet, daß sich das Amt eines Pfalzgrafen vorzüglich auf zwei Hauptgegenstände bezogen habe; nemlich auf das so zu sagen Justitiale, und auf das Camerale, d) wovon das nähere folgen wird.

§. II.

Ich habe schon oben angedeutet, daß ein Comes Palatinus oder Palatii jederzeit derjenige Beamte war, welcher in dem

d) Wie dieses auch *Hundius* im kurzen Auszuge der bairisch. Historien, am Ende des II. Thl. seines Stammbuches p. 406. angemerkt hat.

dem kaiserlichen oder königlichen Pallast, Hofe oder Pfalz dem königlichen Reichsrathe vorsitzte, und also über die dahin gebrachten Rechtsangelegenheiten im Namen des Königs urtheilte; a) wo ihm die Scabini Palatii oder Rathsherren, die auch Judices Palatii b) genennt wurden, zur Seite waren. c) Zu gewissen Zeiten pflegten selbst die Kaiser und Könige dem Pfalzgerichte beizuwohnen, und die Rechtshändel persönlich abzuthun; d) wie dann schon Karl der

Große

a) Eginhard. in vit. Carol. c. 24. Si Comes Palatii litem aliquam esse diceret, quæ sine ejus jussu definire non posset, statim litigantes introduci jussit, & velut pro tribunali sedens lite cognita sententiam dixit.

b) S. Mabill. de re dipl. L. 4. p. 243.

c) Wie *Monachus San. Gallens.* l. 2. c. 9. berichtet: videntes Comitem Palatii in medio procerum concionantem Imperatorem suspicati, terratenus sunt prostrati.

d) In capit. tert. Ludov. Pii c. 3. sciatis ob hanc causam nos velle per singulas hebdomadas

Große verordnet; e) daß die Pfalzgrafen nicht befugt seien die Streitigkeiten der mächtigern Partheien ohne besondern Befehl und Vorwissen des Kaisers zu entscheiden, welches dieser Monarch, der in der Rechtssache der Kirche zu Lorch im Jahr 1776. den Ausspruch that, f) mit seinem Beispiel bestätigte.

das uno die in Palatio nostro ad causas audiendas sedere, ut per hunc, aut illum Comitem & providentia Missorum & obedientia populi manifestius adpareat.

e) In capit. l. III. c. 77. beim Baluz. T. I. p. 768. lautet es also: ut Episcopi, Abbates, Comites, & potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad *Nostram* jubeantur venire *præsentiam*, neque illorum contentio alicubi judicetur, ne propter hoc pauperum & minus potentum justitiæ remaneant. Neque ullus Comes Palatii nostri potentiorum causas sine nostra jussione finire præsumat, sed tantum ad pauperum & minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum. &c.

f) S. Chron. Laurisheim. in *Freh.* Scriptor. T. I. p. 98.

§. III.

Gleichwie die mehreren Pfalzgrafschaften aus denen unter den Söhnen Kaiser Ludwigs des Frommen vorgenommenen Ländertheilungen entsprungen sind, da nemlich ein jeder getheilter König seine besondere Pfalz, seinen besondern Reichsrath, und folglich auch seinen besondern Pfalzgrafen haben mußte, wie ich schon oben erklärt habe, eben also kann auch alles dasjenige, was bisher von den Amtspflichten der Pfalzgrafen in Ansehung der so zu sagen Oberjustizstelle gemeldet worden, auch zur Richtschnur für alle folgenden Landpfalzgrafen angenommen, und dahin ausgedehnt werden, a) Ihr Vorzug von den andern Gra-

a) Dahin zielen die Worte *Walafridi Strabo.* Lib. de reb. Eccleſ. c. 31. die also lauten: Quemadmodum ſunt in Palatio præceptores vel comites palatii, qui Secularium cauſas ventilant, ita ſunt & illi, quos Capellanos Franci appellant, Clericorum cauſis prælati.

Noch

Grafen zeigte sich hauptsächlich darin, daß diese, wie Struv b) bemerkt, unter der Oberaufsicht der Herzoge, jene aber allein unmittelbar unter dem Kaiser stunden; hiemit von den Grafen an die Pfalzgrafen appellirt werden konnte. Dadurch erhielt der Name Palatinus die Bedeutung eines königlichen Oberrichters, mit dem sich die Pfalzgrafen in vielen Urkunden ohne andern Beisatze schrieben. Selbst im Königreiche Hungarn scheinet die Benennung des Palatinus daher ihren Ursprung zu haben, als dessen Gewalt sich größtentheils in dem Amt eines Oberrichters gründet. c)

Noch deutlicher ist hievon der Sachsenspiegel l. 3. c. 64. Palanzgravii & Landgravii sub banno, ut comites, judicant imperiali, & ideo eis sexaginta solidi pro mulcta dantur.

b) In Syntagm. Jur. publ. c. 20. §. 25.

c) Dieses erklärt auch das Decretum Andreæ a d A. 1222. c. 10. mit folgenden: Palatinus omnes homines regni nostri indifferenter discutiat,

§. IV.

Der zweite Hauptgegenstand der Amtspflicht der Pfalzgrafen bestund in Einziehung der königlichen Domanen und Kammergüter. Die Lehrer der Staatsrechte geben den Domanen den abgesönderten Begrief der Kammergüter mit Ausschliessung der Intraden, die bei ihnen Regalien heissen, und der Strafgefälle, die den Titel Fiscus haben. Die ächten Nachrichten von dem alten Reichsstaate wissen von solchen Distinktionen nichts. Ein Ausdruck, der in eigentlicher Bedeutung eine einzige Gattung des königlichen Regals anzeigt, begreift auch die übrigen aller Arten mit. Das Wort *Regalia* bedeutet nicht nur jura regalia, sondern auch prædia regalia, die eigentlichen Domanen oder Kammergüter,

tiat, ad causam nobilium. Quæ autem ad perditionem capitis, vel ad destructionem possessionum pertinent, sine conscientia Regis terminare non possunt.

ter, und auch den Fiskus. Als Kaiser Friederich der I. denen auf das ronkalische Feld beruffenen italischen Magnaten auferlegte, die Regalien in des Kaisers Hände zurückzugeben, wurden von den Rechtsgelehrten darunter folgende Stücke erkannt; als: die Zölle auf den Strassen, Flüssen, in den Häfen; die Münzrechte, die Bergwerke, die ledigen Länder und Ortschaften, die Pfalzen, die kaiserlichen Städte, und auch die Strafgefälle. a) Das Wort **Kammergüter** ist zwar das eigentliche Synonimon der Domanen, welches hernach durch das Wort Camera vertauscht wurde; es schließt aber zugleich die übrigen kaiserlichen Einkünften in sich, als da sind: ein kaiserliches Landstück, kaiserliche Rechte, kaiserliche Strafgelder; deswegen steht auch in allen Sanktionen kaiserlicher und königlicher Gesetze, daß die Strafen

 halb

a) S. Radev. ad A. 1158. und II. feud. tit. 56.

halb der Kammer heimfallen sollen, und hier dann hat dieses Wort die Bedeutung des Fisci. Die Juden heissen Kammerknechte des Kaisers, weil sie zu den Einkünften des Kaisers gehören, und in solchem Verstande werden öfters ganze Landstücke Camera genennet.

V.

Die kaiserlichen Domanen oder Gefälle haben die Kaiser hernach theils für sich einziehen lassen, theils den Herzogen und Grafen ausgemessen, theils aber mit vollen Händen den Klöstern zugeworfen. Die Einziehung für den Kaiser oder König geschah durch den Pfalzgrafen, a) und

a) S. die hier oben §. I. angeführte Stelle des Aventin. und Nic. Burgund. Histor. Baw. L. I. p. 2. edit. Bœhmeri, der sich also ausdrückt: de vectigalibus cognoscebant Palatini in singulis provinciis. Wie auch *Tangmar.* in vit. S. Bernard. c. I. p. 441. 442. spricht folgendes: Athelbero Palatinus Comes (Saxoniæ) vir

und hierin liegt die Ursach, warum in einer Urkunde b) Kaisers Ludwig des II. die königlichen Fiskalgefälle durch *Palatium* ausgedrückt werden; dann die pfalzgräfliche Pflicht brachte es mit sich, alle die Streitigkeiten, die sich in Ansehung der kaiserlichen Gefälle und Kammergüter erhoben, zu untersuchen, und zu entscheiden; c) allenfalls auf jene Art, wie heut die Herzoge und Fürsten wegen ihren landesfürstlichen Gefällen und Kammergüter bei ihren Hofkammern belangt zu werden pflegen. Vielleicht bricht von daher ein Licht auf die bekannte Stelle des Sachsenspiegels l. III. art. 52. wo es heißt, daß der Pfalzgraf des Kaisers

vir plurima virtutum laude insignis commissæ præfecturæ executionem magis ex debito, quam ex intentione gerebat, cum prole utriusque sexus felicissime abundaret.

b) Beim *Heumann*. in Comment. de re diplom. Imp. & Reg. Germ. T. I. Spec. dipl. n. 40. p. 496.

c) S. *Conring*. in censura dipl. Ludow. c. 11

Richter seye. Es ist nicht nöthig dieses auf die kaiserliche Person und Majestät zuziehen; da der Pfalzgraf über alle Rechtshändel wegen der kaiserlichen Güter und Gefälle zu sprechen hatte, so konnte er in gewissen Verstande, und nur in Rücksicht derselben des Kaisers Richter seyn. Durch diese Erklärung wird die Anmerkung des *Hundius* d) einiger Massen erträglich, wenn er schreibt: daß, da die Pfalzgrafen in Baiern mit Rapoto dem III. ausgegangen, auch das Pfalzgrafenamt in Baiern erloschen seye, und anstatt dessen das Vizthumamt Rott vermuthlich seinen Ursprung genommen habe; da dieses in seinen Wappen das Panther, wie vorher die Pfalzgrafen in Baiern geführt; wie wohl zu bedenken ist, daß dieses Vizthumamt nur auf einen Theil von Baiern, und blos auf die Gefälle des Herzogs jederzeit eingeschränkt war, wo

d) Im bairisch. Stammbuch. P. II. p. 27.

wo hingegen die pfalzgräfliche Pflicht sich durch das ganze Herzogthum, und auf alle Gefälle des Kaisers erstreckt hatte.

VI.

Was endlich das Ansehen, den Rang und die Würde eines Pfalzgrafen betrift, so scheint mir **Hahn** a) nicht irre zu gehen, wenn er sie die nächsten an die Herzoge rechnet, zu welchen Vorzug sie auch Hundius b) mit Aventin, und insbesondere die der Pfalzgrafschaft anklebenden Amtspflichten erheben, wie sie dann in allen Urkunden unter den Zeugen immer den ersten Plaz nach den Herzogen einnehmen, wornach der Ausdruck Monarchia Palatii c) nicht mehr so befrem-

a) In seiner Reichshistorie P. II. c. 13. p. 97.

b) Im bairischen Stammbuche P. II.

c) In Lib. Fund. Gozecens. Monast. beim du Fresne Gloss. T. I. col. 1085. wo die sächsische Pfalz also ausgedrückt zu lesen ist: unde in expeditione Hungarica per Regem Henricum

fremdend seyn kann. Die Frage, welche einige Publizisten aufwerfen, ob die Pfalzgrafen in den Provinzen auch Reichsstände gewesen seyen? ist überflüssig, da sie als solche nicht nur aus einer Menge Urkunden zu rechtfertigen, sondern auch auf so vielen Reichstägen wovon Struv d) mehrere Beispiele gesammelt, anzutreffen sind, und schon in alten Zeiten den Titel Dei gratia Comes Palatinus oder Palatii geführt zu haben scheinen. e)

Bei-

cum in Anno Inc. Dom. 1040. facta, quia cunctis virtute militari se prætulit (Dedo) primus stirpis suæ *Monarchiam Palatii* a Rege promeruit. - - - Eo defuncto, quia filium legitimum non habuit, *Monarchiam Palatii* Dominus Fridericus Germanus ejus a Rege suscepit.

d) In Syntagm. Jur. publ. c. 20. p. 914. seq.

e) Es ist daher die Meinung des Kouring Cens. diplom. Ludov. p. 199. nicht richtig, daß sich der Pfalzgraf beim Rhein allein des Titels Comes Palatii bedienet, die andern Pfalzgrafen aber sich blos Comites Palatinos geschrieben haben sollen. Dann erstens ist aus

der

Beinebens hatten sie ihre besondere Ministeriales, wovon viele Urkunden f) das Zeug-

der Diplomatik erwiesen, daß sich auch die Pfalzgrafen beim Rhein nur Comites Palatinos genennt haben; wie hievon in cod. diplom. des Tollner mehrere Beispiele zu finden sind. Zweitens läßt sich dem Konring auch von andern Pfalzgrafen die Titulatur Comes Palatii entgegen stellen. Also wird Pfalzgraf Otto von Witelspach Comes Palatii ausgedrückt beim *Radevicus* de gest. Friderici I. L. I. c. 20. p. 273. Ferner ist im vorhergehenden Hauptstück §. IX. aus des Meichelb. Hist. Frising. T. I. P. I. p. 360. eine Urkunde des Pfalzgrafen Otto vom Jahre 1164. angeführt, in welcher folgende prächtige Titulatur zu lesen ist: Ego Otto divina clementia Sacri *Palatii* Comes, Advocatus Frisingensis Ecclesiæ.

f) Wir wollen einige zum Beweise hersetzen. In einem Vertrag zwischen dem Bischof Otto von Freisingen und dem Probst der Kirche St. Stephan in Gegenwart des Pfalzgrafen Otto von Witelspach werden unter den Zeugen angeführt: de *Ministerialibus* Palatini Comitis. Wernhart de Metenbach, Adalhart de Frisingen, Gerwic de Kamera, & frater ejus Adalelt,

Zeugniß ablegen, und zugleich dasjenige, was wir von dem Rang und Würde der Pfalzgrafen schon vorher geschickt, bestätigen. Würde jemanden einfallen, die oben im I. Hauptstück §. XIII. angeführte Urkunde, wo die Pfalzgrafen in Kärnthen den Herzogen von Oesterreich untergeben werden, welches auch in einer andern g) von Erzherzog Rudolph dem IV. wie-

olt, & Uodalrich, Hainrich de Wolvaldestorf, & filius ejus Henricus. Beim Meichelb. T. I. p. II. p. 555. n. 1333. In Monument. Boic. T. III. p. 94. macht Wernherus de Miterenkirchen *Ministerialis* Palatini Comitis Rapotonis dem Kloster Baumberg ein Schankniß. Daselbst T. II. p. 197. werden in einer Urkunde des Bischofs von Passau sechs *Ministeriales* des Rapotonis Palatini angezeigt; ferner ist dort p. 369. eine Urkunde von dem Ministeriali Rapotonis Palatini Comitis nomine de Rifar de anno 1220. und eine andere von dem Ministeriali Comitis Palatini nomine de Suaitsl de anno 1230.

g) Von Jahr 1359, wo der Graf von Görz *noster* Palatinus Comes Carinthiæ von Herzog ge-

wiederholt ist, hier als einen Einwurf anzubringen, den verweise ich auf die berühmten Freiheitsbriefe der Kaiser Friederiche des I. und des II., wo die ausdrücklichen Worte stehen, und in der Note h) zu lesen sind, daß alle, die in dem

genennet wird. Beim P. *Steyerer* Comment. Alb. II. col. 275. 278.

h) Die Worte des Diploms Kaisers Friederich des I. vom Jahr 1156. lautet also: Imperium quoque nullum feodum habere debet Austriæ in ducatu, si vero deinceps aliquis vel alterius status persona nobilis vel ignobilis, cujuscunque conditionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso jure feudali dependentes, has nulli licet, seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce Austriæ memorato - - - - cuncta etiam secularia judicia debent jure feudali a duce Austriæ dependere. In Kaisers Frieberich des II. Urkunde von Jahr 1245. heißt es: ut nullus suorum feudalium, aut suarum terrarum inhabitantium, sive possidentium nulli alteri aliquid juris obediant, excepto enim sibimet ipsi nostro prædilecto Friderico Principi, duci Austriæ, aut suas vices supplentibus sive potestatem.

dem Bezirke Oesterreichs, oder in einem mit demselben einverleibten Lande, wie Kärnthen ist, wohnen, Unterthanen des Regenten sind. Da es aber eine solche Beschaffenheit und Ausnahme in andern Provinzen nicht hat, sondern von **Aventin** und **Hund** zu einer Regel festgesetzt wird, daß ein Landpfalzgraf ein Reichsstand und unmittelbarer Beamter des Kaisers seye, so wird man den Unterschied zwischen einem österreichischen Pfalzgrafen in Kärnthen und den übrigen Landpfalzgrafen, wie die Ausnahme von der Regel einsehen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

J H

Schrötter

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand <<von>>,

Franz Ferdinands Edlen von Schrötter hinterlassenes Manuskript von Pfalzgrafen

Wien 1784

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2073
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252877-3
VD18 14629453-004